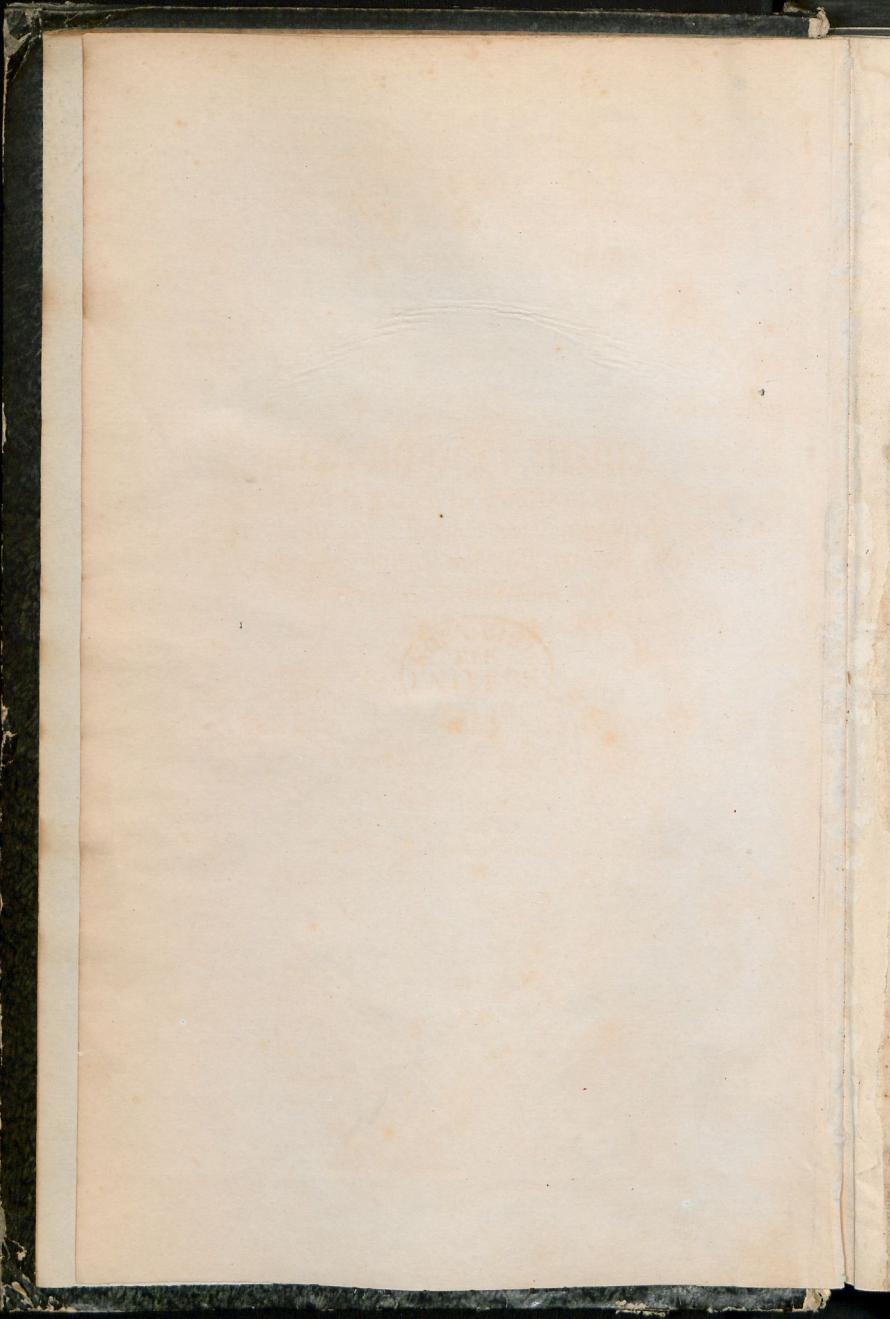




Vd. 56.







2.

**Gründlicher
Gegen: Bericht**

An Seiten
Bürgermeister und Rath
Der Freyer Reichs: Statt
Cöllen am Rhein,

Auff die

Sub Numero XXIV. zu Regensburg bey denen Hochanse-
hentlichen Gesandtschafften A. C. Verwandten theils vorbrachter
Religions-Beschwärdten von der so genanter Evangelischer
Kauffmanschafft daselbst;

Wie auch auff die

Sub Numero XXXIII. in Truck außgelassene anmaßlich
friedbrüchige Minderung der Reformirten Kirchen und Pfarr-
Häuses zu Frechem im Bülischen /

Sambt neuen Beylagen

à Numero I. usque 20.

23
V. 58 (2)

23

Erklärung

der

in

der

der

der

der

Das Buch ist Eigentum der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Magdeburg. Es ist unter der Signatur ... zu finden.

der

Das Buch ist Eigentum der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Magdeburg. Es ist unter der Signatur ... zu finden.

der

der





Bürgermeister und Rath der Freyer

und ohnmittelbahrer Reichs-Stadt Edltn am Rhein hätte sich baldt eines sonst ungewöhnlichen Himmelfalls / als dessen versehen / daß die jenig in zwey / drey oder kaum in vier Familien bestehende oder Außsbürgischer Confession zugethane Beylässen / welche etwa ihre Descendenz von denen im sechzehennten Saeculo von der alter Catholischer Religion ab- und zur Augßbürgischer Confession heunblich übergetretenen Bürgereu erweisen könnten / sich vermessentlich erlauben dörrfen / untern als breit außgetheiltem Nahmen der Evangelischer Kaufmannschafft zu Edltn / solche am 2ten Martii zu Regensburg bey denen hohen Gesandtschafften der A. C. allein in Truck übergebene Religions Gravamina auß denen in letzteren Jahren in puncto commercio allhier übergebenen Beschwärden / mutatis duntaxat verbis, ad causam Religionis metamorphosiren / auch durch einige Fürnehme Chur-Fürstl. Deren Gesandten der A. C. dem Stadt-Edltnischen einhändigen / und mit öffentlicher Bedrohung einer sie im mündelien nichts concernirender / wie wohl unvertretener Anbuhg / bealeiten / oder vielmehr in toniren zu lassen / als wan ihnen durch den Magistrat zu Edltn wieder den Westhällischen Frieden-Schluss / und Besiß des Jahres 1624. einige Gewissens Bedrückung und neuerliche Entziehung des damahlen ihrem Vorgeben nach gehaltenen Bürger- und Junfft Rechtens / auch privati Religions lue exercitii zugesüget wäre.

Obwohl nun ein Ehrsamter und Hochweiser Rath zu Edltn nach bekenten Grundgesäßen des heiligen Römischen Reichs / und sonderlich nach den klaren Buchstaben des am zwölfften Aprilis jüngsthin per publicam dicturam allen Reichs-Ständen verkündeten Käyserlichen allergnädigsten Commissions-Decret. sich nicht schuldig erachtet auß diese theils unformblich / theils ohne gnugsambe Qualification deren nicht einmahl benenter / vielweniger unterschriebener Querulanten Beschwörungen sich für denen A. C. Verwandten Deren Mit-Ständen sambt oder sonders allhier in einige Verantwortung schriftlich einzulassen / desto weniger / da es keinem mit Stand gebühret / sich anderer Unterthanen der Religion halber gegen den Osnabrugger Friedens-Schluss. Art. 5. §. 30. quantum deinde anzunehmen / noch weniger aber der Reichs-Stadt Edltn / daß in jetzt besagtem Frieden dicto Art. §. 29. Libere Imperii Civitates &c. also theur befestigtes Jus reformandi zu ziehen / sondern dergleichen bereits im Jahr 1588. beym Käyserlichen Cammer-Gericht / soltendes beyra Münsterschen Friedens-Tractat. und zu Nürrenberg bey der fast zweyhähriger Deputation in den Jahren 1648. 49. & 1650. ex defectu nunquam habiti Status possessorii mehrmahls succumbirte und unqualificirte Klagerer also bald à limine Comitiorum entweder zu besserem Gehorsamb und Ruhe platter Dings ab- oder doch ad supremum Imperii Iudicem hin verwiesen werden müssen; Gleichwohl damit auch dergleichen falschen Verläumbdungen und grundlosen Beschwörungen ein unnd die wahre der Sachen Beschaffenheit nichts

wissender / auch die solchen Querulanten von Religions wegen zu viel zugethane gegen Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen einigen Argwohn / und irrige Muthmaßung nicht schöpfen / noch auß dergleichen übeln Vorstellungen in puncto iustissima moderations ein abgeneigtes Gemüth behalten mögen / auß dieser einziger Ursachen thut selbiger unter feyrlisch wiederholter Bedingung / sich sonsten bey einer höchst ansehnlichen Reichs-Verfammlung / noch weniger aber bey deren hohen Gefandtschaften der Aulspurgischer Confection private hierüber keines Wegs einzulassen folgenden wahren Gegen-Bericht der unparteyischen Welt herausgeben / und dawieder anzeigen.

Daß Vorhabens der im Eingang wiederiger Religions-Beschwerden also stark für die Brust gepanzer

Gylmannus in Symptomem: Voto Camer.

Tom. 1. Part. 1. Tit. 3.

Mit denen darin angezogenen Rationibus einiger A.C. Verwanten Beyfziger heutigen Tags bey seinen eygnen Religions-Genossen den geringsten Besfall nicht mehr finde / sondern die in folgendem Saeculo auff denen vornehmsten Universitäten / und Chur- auch Fürstlichen Dialecticis ge fandene waechere Rechts- Lehre von eben selbiger Religion haben ihrer Verfahren durch den unzeitigen Religions-Cyffer amnoch verfeinerte Raifonementen: als nemlich daß ein Reichs-Städtischer Bürger propter qualitatem eligibilitatis in com membrum Senatus, von dem statu immediato, & Jure reformandi in particulari mit participiren / und mit einem unruhigen Anfang eine neue Religion wieder den Magistrat und gemeine Bürgerschaft einführen fonte / schon längstens explodirt und verlaghet / hingegen aber deren Catholicorum Aesthorum votis imo 7. 9. & 10. apud Gylmannum loc. cit. & Leheman de pace Relig. l. 3. cap. 27. gänglich beygefallen / und jener verkehrte Rechts-Meynung per solidiores Juris publici ac communis rationes wiederleget / wie zu lesen beym

Carpz. in Decis. Illust. Sax. decis. 83.

Leheman de pace Relig. lib. 3. cap. 31. n. 17.

Mindan. de process. lib. 1. cap. 31.

Knipschild de Juribus & Privul. Croit. Imp. lib. 2. cap. 2. n. 108.

Et novissime apud Strcky. in Vol. 1. diff. Hallenf. disp. 10. de via facti Princip. Imp. permiffa, cap. 3. §. 15.

Addantur circa causam Colonienfem Catholici Buckischii obs. Historico polit. in inst. pacis Westph. art. 5. §. 29. obl. 72.

Eben also die von den Cöllnischen Supplicanten angezogene Resolution des Königs Ferdinandi, über das Concept des Religions-Frieden de 30. Augusti 1555. ad Art. 9^{um} (welche Leheman loco citato sambt deren Churfürstlichen hierüber sub Electione Imperatoris Rudolphi zu Regensburg erwecktem Disputat. lib. 2. cap. 15. beytrocken lassen) theils als unglaubhaft / und denen Reichs-Abscheiden nicht einverleibten / theils 25. Tag älter als dieser Fried selbst / und solglich durch dessen letzteren Schluß als wieder aufgehoben und extinguit / ad mentem primi & 10^{mi} voti Cameralis gehalten und vernichtiget werden /

Poff Lymæum de Jur. publ. lib. 7. n. 55.

Legatur Carpz. loc. cit. n. 32. cum relatis.

Noch weniger drittens auß diesen irigen Relationibus und deren Mißständen Bedenken mit Bestand inferirt werden kan/es hätten die Querulanten das Bürger-Recht in der Stadt Cölln vor- und nach dem Religions-Frieden gehabt / weisen sie darin Bürger benent werden / mit hin ihre Gewissens Freyheit / und das privatum exercitium Religionis in Contradictorio behauptet / dan so falsch und

und erdichtet legeres Vorgeben / und ein grosser Unterschied zwischen unbefügten Begehren und Behaupten / oder rechtlichem erhalten ist / sicut inter conatum seu crimen attentatum, & inter consummatum, & inter libellum seu petitionem & sententiam seu iudicatum, eben so wenig ist zu selbiger Zeit qualitas civica beym Cammer-Gericht bekent / und untersucht / ja der Magistratus in seinem Gegen-Bericht nicht einmahl gehört gewesen / welches darauß handgreifflich erscheinet / da sich die A. C. Verwandte mit denen / welche in voto 3, & sexto auff ein Schreiben umb Bericht angetragen; ex nimio religionis zelo, nicht einmahl veraleichen können; Im Gegenheil aber wandren Catholischen Ständen Ablehnungs-Schrißte auffm Reichs-Tag 1594. übergeben. S. So viel aber die gegen die Stadt Cölln zc. welche

Leheman lib. 2. cap. 66. heraufgegeben

Zu glauben / so seynd zur Zeit des Passauisch- und Ausburgischen Religions-Frieden in denen Jahren 1552 und 1555. in der Stadt Cölln keine Reformirte Gemässen / vielweniger selbige unter der Ausburgischer Confessions-Verwandtschaft in diesem Friedens-Schluss danahien begriffen gewesen / sondern er erst zu Osnabrug per Instrumentum pacis art. 7. ad illos, qui Reformati dicuntur, extendirt worden.

Bucksich cit. tract. art. 7. obs. 3. &

Schroederus introd. ad Jus publ. part. 90. cap. 3. n. 21.

Noch weiter aber die ohnbefugte Gravaminanten von der Wahrheit abweichen / da sie angeben / ob hätten sie einiges exercitium privatum in contradictorio behauptet / oder auch jemahlen gehabt / warum sie ihre Vorfahren selber der Unwahrheit straffen / welche in ihren etwa im Jahr 1575. übergebenen / und beyhm

Leheman lib. 2. cap. 13.

Getruckten Gravaminibus rund aufgestanden / daß ein Edler und Ehrfamer Rath zu Cölln ihnen das exercitium der Ausburgischen Confession gar nicht weder öffentlich / noch privatim in der Bürger Behausung wolte erlauben / sondern wan sie über Anhörung gödtlichen Wortes / und Übung Evangelischer Religion in ihren Häusern begriffen / wurden sie mit schwären verderblichen Geld-Straffen belegt / mit Gefängnis und Abschaffung auß der Stadt sampt andern vielen Berrangnissen beschwärtlich gehalten zc. Huiusmodi propria ipsorum verba.

Ja gar deren Ausburgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände in ihrem an den Magistrat zu Cölln am 27. Augusti 1582. erlassenen intercession-Schreiben.

Apud Leheman lib. 2. cap. 53.

Geben dieses sattsamblich an des Tags Nicht / indeme seken-jest besagter Magistrat hätte einige Gefäße ad exclusionem & punishmentem deren darumb gemacht / Welche ihrem Christlichen Gebrauch nach NB. privatim, doch ohne Tumulte, sich zusammen befinden / oder außserhalb der Stadt / Gottes Wort anhören zc.

Wargegen aber die Catholische Freye und Reichs-Stätte in ihrer Supplication ad Caesarem apud Leheman cap. 57. auß dem Religions-Frieden citato S. 23. Es soll auch kein Stand zc. S. 27. Nachdem aber zc. Rechts beständiglich angewiesen / daß denen Unterthanen und Bürgern so wenig gebühre / sich in das Regiment zu dringen / und invito Magistratu neue Religion in solche Reichs-Stadt / warin nur eine Religion zu selbigen Zeiten geübt worden / einzuführen / und sich das Jus reformandi äugenmächtig zu zuschreiben / als wenig es denen Reichs-

Ständen erlaubt wäre / sich der Religion halber anderer Mit-Ständen Mediae Unterthanen anzunehmen / und selbige in dergleichen gegen ihre Obere zu verthätigen / dieweil weniger selbige dem Magistrat zu Cölln / als einem Mit-Reichs-Stand / dasjenige Jus, man will nit einmahl sagen / reformandi, sed potius antiquam & Catholicam Religionem per opportuna remedia conservandi, bestreiten und übel auffnehmen könnten / daß selbiger zu Erhaltung beständiger Ruhe und Einigkeit im Glauben juxta consilium Boetii: omne quod est, tam diu manet, & subsistit, quam diu unum est, interit autem & dissolvitur, cum unum esse desinit, adeo ut inter arcana status & pacis referatur Religio immutabilis una, indivisa & perpetua esse juxta Lipsio in Tract. de una Religione, nec non in suo libro politic. 4. cap. 2. 3. similiter Peltzhoever in Tract. de arcana. statuum lib. 7. n. 12. unter seinen Bürgern und Untergebenen einige zu solchem Ziel und End gnugsamde Berorrrungen und Morgen-Sprachen gemacht habe.

Wiewohl der Compilator wiedriger Gravaminum ad invidiam Magistratus da her geschrieben / als wan diese Morgen-Sprach nach dem Religions-Frieden erst im Jahr 1587. den 6. Aprilis auß dieser Ursachen außgegangen wäre: umb die Evangelische Bürger und Einwohner zum Abfall der Augsburgischen Confession, und zum Catholischen Glauben zu zwingen / oder sie von da gänzlich zu verdringen / welches Dichtwerk selbiger zwar nicht behauptet / jedoch auch ad Art. 5. §. 1. Transactio &c. auff die unter gesambten Ständen des Reichs / veranschulichte Muel Aequalität / & quod uni parti sit justum, alteri quoque justum esse debeat, nicht zurück gesehen / noch betrachtet h. t. / wie sehr die vom Chur-fürsten Friderichen zu Sachsen vorgenehmete Verthätigung der neuer Lutherischen Lehr / oder so genanter Reformation gegen den Pabst und Kaiser von Strickio vol. cit. disp. 4. cap. 1. §. 8. de Jure Papali Principum Evangel. atque in disp. 106. cap. 3. §. 5. de via facti Principum in Ecclesiasticis hervorgestrichen werde.

Wie vielmehr dan die vom Anfang des außgerotteten Heydenthums durch den Bischöffen Maternum einen Jüngern der Apostelen in der Stadt Cölln eingepflanzte uralte Catholische Religion von dem Magistrat dafelbst in eadem unitate ac puritate nach klaren Buchstaben des Religions-Friedens-Handlung de 6. Septemb. 1555. quam referit Carpz. cit. decil. n. 23. & 36. conservirt / und die wenige anderier / und ihrer Obriqkeit in der Religion sich nicht gemäß erweisende ab- und außgeschafft werden können;

Leise Lebenmano cit. lib. 3. cap. 31. n. 6.

Dan nach ängerein gutachten und bedenden deren protestirenden Reichs-Städten / sonderlich Ulm de 5. Septemb. 1555. könnten zweyerley Religion in einer Ring-Mauern ohne Streit und Unruhe nicht wohl zusammen stehen / derowegen auch Magistrat zu Cölln solchem in anderen Reichs-Städten schon verführten Unheyl vorzukommen so wohl im Anfang / als bey dem Schluß der Westphälischen Friedens-Handlungen am 9. Maii 1646. und 20. Aprilis 1648. die sub N. 1. & 2. anliegende Protestationes öffentlich eingewendet / und hierdurch wo nicht respectu Constatuum Imperii, wenigstens gegen seine Bürger und Untergebene contra autonomiam seine Morgen-Sprachen / und Stadt-Satzungen conservirt hat / uti pulchre tradit.

Stryckius in usu moderno ad ff. de legibus §. 6.

Jedoch die Querulanten darin sich sehr stark verirren / ob wäre dergleichen Inhibition und Praescription ererit im Jahr 1587. zu Cölln geschehen / sintemahlen schon vorhero und anno 1525. damit die alte Röm. Catholische wahre Religion und Glaub auff demerften Apostolischen Fuß ins künfftig / und zu ewigen Zeiten contra quoscumque Novatores natos & nascituros, und ehe man von Herrn Martin Luther newer Lehr gedacht / ohnverfälscht und unverändert erhal-

erhalten und fortgepflanzt werden mögte/ bereits durch die in gemeinem Jahr 1525. allda abgelesene / und Zehroer bey versüßter Einweisung der außderer Niederlanden / und sonst nach Eöln gekommener frembden Religionisten von Jahr zu Jahr continuirte/ auch nach deren Umständen den Beschaffenheit zuweilen mehr geschärfte Morgen-Sprach/ theils auß Käuflicher/ theils ängener Obrigkeitlicher Auctorität allen so eingewiesenen Bürgeren / als angekommenen Frembdingen bey scharffer Straff und Aufsjagung des Gläyds auch der Bürgerschaft die Einführung anderter Religion, heimliche Zusammenkünfte und Auslaußung zu außverrigen Lutherischen Predigen/ außwendiges Ehe einsegnen / Kinder tauffen und private Schulen verboten gewesen / wie die zur geschwinder Nachricht sub N. 310 extrahirte Morgen-Sprachen ex Anno 1525. biß zum Westbälischen Frieden 1648. Sonnen-klarlich anweisen / also daß die Evangelische Kaufmanschaft zu Eöln in ihrem Anhang ad N. 24. §. und obwohl se selbst gestehen/ Daß gegen sie übertretende mit Fiscalischer Inquisition und Bestrafung seye verfahren worden / von welchen Geld- und Leibs-Straffen / auch öffentlichen Stadt-Verweisungen in specie des Pradicanten Joannis Badius im Jahr 1590. viele hundert nöthigen Fals beygebracht werden könten: welche Verdnungen und præcautiones hoffentlich kein vernünftiger Mensch nach damaligen Umständen der Zeiten und deren hin- und wieder ex Innovatione Religionum sich geäußerten Verberrungen verdencken wird/ nach dem Exempel anderer und umb alle Confusion zu vermeiden/ auff seiner Puht zu seyn / sonderlich da man den ewlichen Aufschlag vorhero nicht sehen können.

Daß aber in Anno 1624. selbige in einer Possession vel quasi einiger actuum Pastoralium / vel privati exercitii Religionis Augustanz gewesen seyen / wird von ihnen in die lange Ewigkeit nicht erwiesen / im Gegentheil aber zu ihrer größter Confusion dargethan werden könne/ daß so wohl vor als in dem Jahr 1624. biß zum würcklichen Frieden-Schluss 1648. alle diejenige / welche die Catholische alte Religion nicht öffentlich bekennet / und darvon Glaubhafften Schein beygebracht / auch nur außwendige Reformirte oder Lutherische Predigen angehört / oder sonst den in puncto Religionis außgegangenem Edicten zuwieder gehandelt haben / theils nach der Schwärigkeit ihres Verbrechen an Leib oder im Beutel bestrafft / theils der Stadt Eöln verwiesen worden; inmassen auch signanter dem sub N. 5. ab Exo. benenntem Emunden Koff, welcher wiederigem / jedoch noch nicht erwiesenem Angeben nach in hoc anno Crytico sein Kind durch einen Reformirten Predigern heimlich solte haben tauffen lassen / wiederfahren/ wie solches die sub N. 40. begessigte Prothocollarische Registraturen / sonderlich aber wegen des Emunden Koff die vom 17ten Aprilis und 15. Maji 1623. mit mehreren außweisen / und als sicherer Melchior Seegers durch eine Gottlasterliche Communion einen solchen Qualifications-Schein erschlichen / und ein- und anderer Umstand dazu kommen / ist derselb im Julio Anno 1623. laut Beslag sub Num. 5. mit Ruthen außgelstrichen / an den Dranger gestellt / und der Stadt verwiesen worden / begleichen denen in oberwichtnem Anhang denominirten Pradicanten ohne zweiffel auch würde wiederfahren seyn / wan selbige nur einen einzigen actum privatum, will geschweigen publicum consistorialem intra muros Colonienfes dergestalt betrieben hätten / welcher nun bekent und offenbah gemacht worden; wan dergleichen aber heimlich und gestohlene Weise vorgangen / und darab Magistra-

aus kein Nachricht erhalten / noch seine Bewilligung darzu gegeben /
daraus kan kein Actus possessorius privati exercitii inferri werden / qua
tam ad publicum religionis exercitium , quam ad privatum requiritur , ut
ad informandum Cives vel subditos in religione dirigatur cultus Divinus authori
tate publica , quicunque ergo subditus libertatem exercitii suae religionis , sive pu
blici , sive privati ab iis , quibus Reipublicae causa commissa est , per pacta sive pu
blica , sive privata , aut alios legitimos modos non impetravit , illa etiam , utpote
ab arbitrio impetrandum dependente propria autoritate uti nequit.

*Ita tenet ad Manuale pacificum Selatij Glossator A. C.
Heydenus Borromeus Riccivatus in suis notis ad
quest. 18. in fine.*

Ist also höchstens zu verwundern daß der A. C. Beywöhner zu Cöllen
anjego exercit/ nachdem 70. Jahre post pacem Westphalicam verlossen / auff
dergleichen Religions- Übung antragen dörfen / dabe sie jedoch weder bey
dem sunffjährigen Tractat jeg besägten Friedens / weder bey der zweyjährig
ger Nürrenbergischer Deputation durch ihre kundbahrlich alda gehabte Emil
tarios ein einziges Droßstück circa Annum regulativum 1624. vorbringen mö
gen/ sondern bald die Cron Schweden / und andere Thur- und Fürsten
Auszugsischer Coniession umb Militairische Verfolgung gegen den Magistrat
und Bürgerschaft zu Cöllen / bald aber umb gnädige Intercession pro con
cedendo privato vel publico exercitio ex mera gratia angeruffen / und doch we
der durch diese / weder durch jene etwas dergleichen erhalten haben / warab
ein Durchleuchtig Zeugnuß gegeben Weyland der Glorreicher Churfürst
Frederich Wilhelm zu Brandenburg , welcher in ängener hoher Verohn so wol
münd. als schriftlich im Jahr 1648 den 19. Febr. in limine pacis Westphali
caz. Vermög der Beylagen sub N. 6. & 7. für seine Religions- Verwande
ten bey wollgedächtem Magistrat zu Cöllen / und dessen Abgesandten eufrigt
angefanden / Ihnen doch den außwerigen Kirchen- Gang extra
Urben Coloniensem ohne Hinderung zu verstatten / welches end
lich auff den erfolgten Frieden-Schluss juxta art. 5. §. 34. placuit &c. ihnen ver
williget / und in hoc passu die ante in & post annum 1624. publicirte Mor
gen-Sprach Vermög Beylag sub N. 8. moderirt worden ;

Nach dieser ex beneficio pacis Westphalicaz verpübter Pinderung haben
zwaren diese Beysassen auff dem zweyjährigen Reichs- Deputations- Con
greis zu Nürrenberg in den Jahren 1649. und 1650. annoch einen / und
zwaren den letzten Versuch gethan / und so wohl durch die Königlich
Schwedische / als Thur- Brandenburgische und Hessen- Casselische Ge
sandten denen Stadt- Cöllnischen nicht nur in publico & privato congressu
bald mit guten / bald mit Drohe- Worten (welche sie auch zu selbiger
Zeit per milites neccum exauctoratos sub praetextu satisfactionis Suevicaz leichtlich
ins Werck zu richten vermögten) stark zusehen / sondern auch den Thur-
Nährnischen Canseleren Doctoren Meel mit etlichen tausend Ducaten / wie
auff damahliger Correspondenz und Bericht- Schreiben annoch zu erwei
sen / dahin zu verleihen geträchet / damit derselb der Ihrer seiths erhal
tener Commission ad se informandum super statu anni regulativi aliquam
clausulam de interim non turbando Evangelicos , nec aliquid attentando : Con
tra Instrumentum pacis : per obliquam einfließen liesse / umb hierdurch
nur indirecte einige Anlaß / oder vielmehr ein falsches Suppositum zu erschlei
chen / als wan sie im Jahr 1624. einiges Jus exercitii binnen der Stadt Cöllen
gehab hätten / welches sie directe nicht erweisen konten ; es hat aber dieser
Be

gewissenhaftiger Gangler in diese recht- und gewissen-lose Zunnuehrung und
 Beschlicung einer dem Instrumento pacis, & nimis notorio Ubie religionis statui
 präjudicialer Clausul mit nichten sich verführen lassen / sondern lieber seine
 rechte Hand / ja gar den Kopf verlihren wollen / allermassen dieses alles denen
 zu Nürnberg versambleten H. Deputirten A. C. theils umbständlich vorhero
 beruufft gewesen / gleich wie selbige bey der ahm ^{24. Martii} 1649. auff des Chur-
 Sachsischen Berufung unter sich abgehaltener ^{1. Aprilis} Conferenz / welche weisläuffig
 beschreibet der

Author Theatri Europæi. im sechsten Theil zu Frankfurth
 1663. bey Meriars Erben getruet fol. 705.

Ad deliberandum secundum rund auß gesehen / daß die in Eöllen und Nachen
 im Jahr 1624. deren Evangelischen Eingeseßenen Vorgeben nach / ergo necdum
 probarunt, gehaltene Conventicula und Bindel-Predigen clandestine gesehen/
 und auff der Vorigkeit Erfahrung bestrafft seyen / worauß kein exercitium re-
 ligionis privatum zu behaupten / sonsten aber durch bergleichen heimliche Zu-
 sammenkunften deren Catholischen / deren Evangelischen Städten / Lubeck,
 Hamburg und Nurrenberg, ja gar denen mehristen Chur- und Fürsten ein
 gleichmäßiges exercitium Religionis Catholice a paritate rationis auffgetrungen /
 und Begehren selbigen stark perjudicirt wurde / haben also unratshamb gehal-
 ten / ex ejusmodi clandestinis actibus diesen Punct ferners contra Catholicos sta-
 tus zu urgiren ; sonderen endlich in Julio 1650. dahe der Nürnbergscher
 Executions-Reech unterschrieben / und denen Evangelischen Herren Gefand-
 ten bisherige Opposition und intercession allerdings vergeblich gewesen / die
 A. C. Verwandte Condeputati die vorhin in Aprili 1650. bereits erkente / und
 von denen Catholischen subscribirte Commission in forma simplicis, sine ejusmo-
 di clausula falsi suppositi Vermög der Anlag sub N. 9. gleichfalls unterschrie-
 ben haben / von den Impetranten aber ex causa diffidentia denen verordneten
 Herren Commissariis, nemlich Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. zu Eöllen
 und Braunschweig-Lüneburg in finem inquirendi super statu annis 1624. niemalen
 überliebert / sondern nun bey 70. Jahr lang ad mortem Serenissimorum DD.
 Commissariorum aequè ac omnium Impetrantium liegend gelassen worden / wohl
 wissende / daß sie keinen einzigen actum possessorum alicujus exercitii intra muros
 Colonienles in Anno 1624. erwischlich bezubringen vermögten / dannhero
 auch die ahm 2ten Maji 1650. von vier Deputirten allein / jedoch laut der
 Chur-Maynßischer Reichs-Direclorial dabey gethaner Declaration, citra
 alicujus indebite designati status prejudicium unterschriebene Lista restituendorum
 respectu Colonienlesium auff oberwehnte damahls schon erkente Commission rela-
 tive zu versehen / und nunmehr darauß der geringster Beweis nicht zu er-
 zwingen ist / diewoweniger dahe in der solgendts Anno 1654. erridcteter und
 vom Eritichio ad Lymneum in addit. tom. 19. ad art. 4. P. W. herausgegebener
 Lista restituendorum von der Stadt Eöllen und Nachen kein Worch mehr zu le-
 sen ist.

Derowegen auch Magistratus zu Eöllen / nachdem die A. C. W. weder bey
 denen Westphälischen Friedens-Tractaten / weder bey der Nürnbergscher
 Reichs-Deputation inter restituendos sich qualificiren mögen / bey der im
 N. 10. Jahr 1652. publicirter Morgens-Sprach juxta Registraturam sub N. 10.
 denen jungen NB. welche zur Zeit der Münster- und Ösnabrügischen
 Friedens-Schlusses publication alda seßhaft gewesen / den fünfjährigen
 Termin emigrandi in Gefolg desselben art. 5. §. 37. Conventum autem &c. bez-
 stumbe/

- stümbe/ denen aber so sich in dieser Zeit ärgerlich und ungebührlich halten würden/ das Glaid eventualiter auffgekündiget/ auch nach Ablaufung solchen
- N. 11. fünfjährigen Termini unterm 28. Martii 1657. Vermög prothocolli sub N. 11. denselben Emigrations-Terminum purificirt / und einem jeden interessirten zum Ueberflus nachmahlen bey dahemahlen publicirter Morgens-Sprach öffentlich erinnert/ sich darnach zu richten/ in Gesolg dessen auch dem zur Auspurgischer Confession übergetretenen Petro de Pont in selbigem Jahr den 18. Maj die in Catholischer Religion erhaltene Bürger-schafft auffgekündiget / wie der
- N. 12. Extractus prothocollaris sub N. 12. deutlich aufweiset; also daß mehrverwehnte über diese Zeit annoch in Cöllen tolerirte A. C. Anverwandten ihrer Obrigkeit bisherige Toleranz / und Verlehnung ihres ferneren Schützes und Schirms bey vorgewiesnen schwären Kriegen schuldigter massen zu danken/ viel mehrere Ursachen haben / als daß sie anjeho wieder dieselbe ihrer Religion zugehane Churfürsten und Stände/ auch deren Gesandtschafften zu Regensburg dergestalt/ ohne bestigte Ursach anzufürschen / und den nun bey 200. Jahren hero ertragenen Matricular-Pragravations-Rast zu dieser Stadt größem Schaden und ferneren Verderb annoch beschwerlicher / ja gar/ so viel an ihnen iii/ hinderfellig zu machen/ sich vernünftlich untersehen solten; eben wenig haben sie eine gegründete Ursach in puncto der Begräbnuß sich für dem gansen hochlöblichen Reichs-Congreß zu beschwehren / vielmehr aber sich darüber gegen ihre Obrigkeit gehorsamblich zu bedancken/das sie den per Registraturam de Anno
- N. 13. 1599. vigore extractus sub N. 13. nur auff sechs Parr limitirten Comitatum, ängerer Gesändnuß nach/ auff 20. Parr nunmehr erweitert / dahe jedoch Magistratus zu Cöllen / expirato termino emigrationis, ihnen weder zu fernerer Bestirung ihrer Beywohnung und Handlung/weder auch zu dergleichen ceremonieuler Begräbnuß verbunden gewesen/ noch ferner hierzu sich verbunden erachtet/ desoweniger selbige hierunter auch des Jamst- und Bürger-Rechts halber eine Comparität mit denen Catholischen Bürgern / als welche sie für und nach dem Religions-Frieden/ sonderlich aber im Jahr 1624. nicht gehabt/ pretendiren mögen; dan obwohlen die Cron Schweden und übrige A. C. Verwante sich bey denen Westphalischen Friedens-Tractaten eusserli bemühet/ und ihrem unterm 9. Martii 1647. denen Kayserl. und Catholischen Gesandtschafft
- N. 14. ten übergebenem/ und zur geschwinder Nachricht sub N. 14. hiebey angelegtem project in puncto Autonomie bereits inserirt gehabt/ daß denen Bürgern und Unterthanen/ welche im Jahr 1624. kein exercitium Religionis publicum nec privatam gehabt / eine perpetua tolerantia & Autonomia tam pro se, quam descendentibus mögte zugestanden werden/ so ist jedoch nur denen tempore publicatae pacis praesentibus eine fünf- jährige Toleranz art. 5. §. 37. zugestanden/ und so wol in hoc §. als in §. 34 Porro placuit &c. das Wort Descendentes: mit allerseiths hoher Herren Compacilenten Verwilligung/ legatur desuper conferentia tractatus pacis Westphalicae de ^{10.} Januarii 1648. in Theatro Europaeo fol. 399. expungirt worden/ also daß sich selbiges in Instrumento pacis nicht findet.
- Übrige ex gravaminibus politicis sive puncto commercii recoquirte/ und nunmehr ex praesentis religionis odio inter Ecclesiastica metamorphosirte gravamina seynd in des Stadt Cöllnischen Magistrats vorhero in Truck aufgelaßener Widerlegung/ und sonsten in denen beym Kayserlichen und des Reichs Cammer-gericht verhandelten Schrifften dergestalt gründlich wiederlegt/ und abgelehenet/ daß es eine doppelte und vergeltliche Arbeit wäre / solches alles anhero zu wiederholen/ weilen gleichwol selbige anjeho unter dem Deckmantel der Religion
- dem

dem unbekanten Welt-Volk wieder zum umfassen Markt geführt / und hierdurch der Magistrat zu Eöllen bey A. C. Verwanten Ehr- und Fürst-Höffen / auch Reichs-Städten odios gemacht werden könnte / so wilt derselb auff ein jedes vermeintes Beschwehr nur fürslich hiehin erholden / wohe und wie selbiges in vorerwehnter zum Überfluß hierneben beygetruckter Wiederlegung de Anno 1718. abgefertigt seye / und zuwaren ad 1. wegen des Lager-Geltes findet sich in §. 9. ad §. So hat dannoch 2c. diese warhafftige Erklärung / daß solches längst vor dem Jahr 1665. so wohl den Catholischen als A. C. Verwanten / welche zum Wein-Handel nicht Bürgerlich qualificirt seynd / ohne Unterscheid der Religion auß Obrigkeitlicher Auctorität imponirt seye ;

Ad 2. Daß dieses §. 11. wiederlegtes Gefas: **Gast mit Gast nicht zu handelen** / von undenklichen Jahren / und schon vor beyden Religions-Frieden 1555. & 1648. hergebracht / und würcklich in der Anno 1522. renovirter Wein-Zollen / laut sub N. 15. anliegenden Extracts also verordnet gewesen / weßhalb dem Magistratui Colonienti die geringste Neben-Abßicht der Religion eben so wenig aufzubürden ist / als wenig Catholisch / und die A. C. Verwanten dem Magistrat zu Lübeck verübelen / daß selbiger dergleichen statuirt habe / in verbis : **Daß ein ankommender Gast sein Guth niemanden anderst als den Bürgeren verkauffen / noch sonst alda aufflegen solle** : Prout illud refert, & tam ex Jure communi, quam Stapula defendit

Movius ad Jus Lub. part. 3. tit. 6. art. 7.

Nun seynd ja die A. C. Verwanten in Eöllen keine Bürger / sondern nur unter des Magistrats Schütz und Schirm tolerirte Beyfassen und Fremdlinge / ergo sich solchen Stadt-Gefäßen eben so wohl / als die Catholische zu Lübeck und anderst wohe bequämen müssen.

Das drittes wegen des Anno 1674. bey damaligem Kriegswesen diesen Beyfassen auferlegt / auch ohne sonderliche contradiction zahlten Schütz- und Schirm-Geltes ist in §. 12. schon verthädigt / und ad regimen politicum simpliciter gehörig / also daß hierauß kein Gravamen Ecclesiasticum zu machen seye / wan sie aber zu selbiger Zeit hierin beschwehrt zu seyn vermeinet / warum haben die ordentliche Rechts-Mitteln nicht gebraucht? oder des emigrations beneficij sich post lapsum quinquennij nicht bedienet?

Ad 4. & 5. ist in §. 13. & 14. gleichmäßige Erläuterung gegeben / daß bey Anordnung deren Factoren oder Wirthen / und Auflegung des Dehls Imposten weder einige Neuerung / weder ein Unterscheid zwischen der Religion eingeführt / sondern nur das altes Gefas: **Gast mit Gast nicht zu handelen** / obervirt seye ;

Das in 6. & 7. requirites Bürger- und Schrein-Recht haben sie Anno 1624. juxta deducta in §. 15. eines Theils nicht gehabt / und anderen Theils / wan vielleicht tempore publicatae pacis annoch einige wären übrig gewesen / deren Eltere solches ante religionis mutationem gehabt haben / selbige seynd längstens außgestorben / und die tolerantia perpetua descendantium hieroben angeführter massen bey der Friedens-Handlung außgemunstert worden.

Das im achten wiederum auffgawarmtes Abzugs-Gelt ist §. 16. auß dem Evangelischen Authore Virrario in Inst. Juris publici lib. 3. tit. 18. §. 47. & tit. 19. §. 32. nec non in Instrumento pacis art. 5. §. 37. bestättiget.

Doch weniger das neunte oder Verbott des Handels auff der Tuchhallen in §. 17.

Das 10. und 11. aber in §. 18. seine Erledigung findet.

Das 12. oder das perfricta fronte negirtes Relatum der aller Beyfassen Ordnung ist in §. 19. ibique relato Adjuncto sub lit. B. §. 30. zur Gnüge angewiesen / und wan schon dergleichen vorher keine / uti falsissimum est, gewesen wäre / so könnte jedannoch Magistratus eine solche aufrichten / und stünde den unqualificirten Beyfassen frey / die Stadt Cöllen zu raumen / oder dortigen Befägen gemäß zu handeln /

Ita Colerus de Process. Execut. cap. 3. part. 1. N. 185. usque 190.

Das 13. Zu Verhütung aller auch von Catholischen Mitbürgern unternehmender Unterschleiffen / ihnen bey denen Commissionen und Expeditionen vorgeschriebenes Formulare ist nicht nur auß uralten Stadt-Ordnungen in §. 20. gerechtfertiget / sondern auch von

Morio loc. cit. N. 17. & 18.

Volrechtlich gelehret worden / quod Cives cum exteris seu inqualificatis hospitibus colludentes, duris plecti mereantur, atque ex illorum collusione major sit Civitati noxia, quam ab exterorum injuria ;

Womit so fort dieser vermeinter Beschwärden wieder aufgekochtes Gemüß ad stomachum & nauleam usque ruminirt / und hoffentlich zu eines jeden unpactionirten Gemüths Vergnügen dergestalt zernüchiget ist / daß diesen unbefügten und undankbahren Querulanten in dieser ad merum regimen politicum gehörigen special Punkten bey dem nur ad tractanda publicæ securitatis Imperii negotia gewidmetem Reichs-Congress die Zeit / und deren Reichs-Ständen gutes Vertrauen verderbliches Gehör gegeben / sonder selbige / dasern einige von alten Bürgern herstammende Familien und Descendenten dergleichen gravamen post effluxum terminum emigrandi, imo post 70 annos annoch vorbringen / und hierüber gehöret werden könnten / zu Ihro Königlich Kayserlicher Majestät als allerhöchsten Ober-Richteren / und Supremo omnium Religionum Advocato ohne fernere Rücksicht / Krafft deren Religions-Frieden / und Kayserl. Wahl-Capitulation platter Dings remittirt werden müssen / umb demehr dabe in §. So hat mehr 2 ermelte / & in verbis, die dan besagte Reichs-Stadt zc. wie auch in denen / wieder die Ordnung de 9. Aprilis 1716. sehr wahr 2 und respect los daher geschriebenen reflexionibus dem Magistratui, wiewol fälschlich / wilt aufgebürdet werden/gegen den Westphälischen Frieden / und Nürzenbergischen Executions-Recess novas intractationes & oppositiones facti vorgemehnen zu seyn / welche gewißlich Vermögd erst erwählter Kayserlicher allgeredchtigter Resolution vom 12. Aprilis nachsthin ohnirreutig zu der Kayserlicher Majestät allerhöchster Decision gehörig sendt ; und können sich die A. C. Verwandte Mit-Stände auß dem ersten Friedens Executions-Recess §. 3. So dan Chur-Fürsten zc. keiner äugenmächtiger Execution oder stärkerer Beyhülff contra clarissimam dispositionem pacis art. 5. §. 30. Quantum deinde &c. deren gar wernagen / und noch nicht einmahl nahmentlich benenter A. C. Verwandten Beyfassen gegen den Magistrat der Freyer Reichs-Stadt Cöllen und so viel deweniger unternehmen / je bekentter es ist / daß dieselbe / wan schon ihre tempore publicate pacis gelebte Verfahren und Elteren noch wircklich lebten / und annoch intra terminum probandi aut emigrandi stünden / sich inter restituendos ex Capite gravaminum nimmermehr qualificiren könnten / noch würden / wie vielweniger dan deren in ipso Tractu pacis expungirte Descendentes und Neuerlinge sich auff diese sit ungringlicen nichts concernirende restitution annoch beruffen / und so großs Geschrey in der Welt erwecken dörffen.

Begeh

Gegen-Bericht

Gegen Frecheimer Plünderung.

Mangend das sub Numero XXXIII. in Aprili jüngsthin auß einem gegen den Magistrat zu Cölln von erster seiner Geburt an vergaltem Dinten-Rocher so wahr als rechtlos beschriebenes / und in ipsa Rubrica ein vorfalscher Gewaltthäter Fried-Bruch / der im Jahr 1716. zu Frecheim verübter Raub und Plünderung civilirtes Truck- oder vielmehr Dichtwerk / darauf hat besagter Magistrat sich eben so wenig bey dieser Reichs-Versammlung / und zwar vor deren Herren Mit-Ständen A. C. Gelandschaften einzulassen eines theils / weiln selbiges per consuetum Organum & solitum ordinem dahier nicht formblich angebracht / und anderen theils / nach selbst äygener Erzehlung / in facto & attentato novissimo bestehen solle / welches dem allerhöchsten Reichs Ober-Richtern / und aller dreyen Religionen supremo Advocato (dafern der beleydigter Prædicant Heilman gegen mehrberührten Magistrat einige actionem tractæ pacis, aut damni & Injuriarum zu haben vermeinte) zur allgeredrigster Entscheidung / nach deutlichem Innhalt des Ohnabruagischen Friedens-Schlusses art. 17. §. 4. 5. 6. & 7. wie auch des Münsterischen §. 14. und des jüngsten Reichs-Absehds §. 193. Wir segn und ordnen auch ic. gebührend an und vorgebracht / und hierüber ein gemeinsenes Mandatum außgewircket werden müssen / vor welchem alsdan der Magistratus sich rechtlicher Nothdurfft nach zu verantworten nicht unterlassen würde / auch biß dahin dieses ordentlich geschehen / seine Verthädigung sich hiez mit außdrücklich vorbehalter.

Jedannoch damit bey denen Reichtslaubigen dergleichen Studenten Lärmen-Bläser seiner Meynung nach keine übele Gedanken per suggestionem falsi & suppressionem veri erwecke / so wird über diese Gesichts / so viel es in puncto assistentiæ & implorati Justitiæ den Magistrat selbstn berührt / folgender wahrer Unterrichts gegeben / das factum spoliæ & invasions aber denen jenigen zu verantworten anheum gestelt / welche daran pflichtig zu seyn / überzeugt werden können ;

Vorhaupt ist wahr und können Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Stadt Cölln mit gutem Gewissen bedauern / daß ihnen von Aufsichtlung deren Studenten Fretelger / und deren zusammen Notirung und Aufsichtung nach dem im Cöllischen 2. Stunden lang von ihrer Stadt entlegenen Dorff Frecheim / und ihrer vorriger Handlung gar nichts wißig gewesen / welches auch der Concipist dieses Trucks §. So bald ic. selbst in Zweifel stellet / und §. Wenigstens ic. rund auß gesehet / daß diese Umstände damahls unerswien gewesen seyen.

Nachdem aber von diesem Betrug einiger Rumor entstanden / und der Königlich Preussischer Resident Herr von Dietz dem Regierenden Herrn Bürgermeistern am 1. Septemb. 1716. einige Avis mittheilen lassen / hat selbiger an dem jenigen Stadt-Thor / an welchem die bereits außgelauffene Studenten seiner Muthmaßung nach wieder einkommen indaten / die nöthige Ordres der Soldaten-Wache ertheilt / ganz ohne / daß selbigen Tags dierethalß fernere Requisition

- N. 16. sition geschehen / des folgenden Tags aber / hat Magistratus die sub N. 16. hierunter angehefte Registraturam über die angehende und erforschende Thäteren sich allen Fleißes zu erkundigen / und die erkündete Rädel-Führer Handelt zu machen / zeitlichen Gewalt-Nichteren committirt / welche dan auch ihr Amt dergestalt getreulich verrichtet / daß vorgesagter Herr Resident zur Zeit solcher Inquisition die geringste Beschwerung hierüber nicht geführt / noch fernere Indicia & probationes super delinquentibus beygebracht hat / weilen aber diejenige / welche solche Gewaltthat verübet mehreren theils in aufwendigem Gesindel und weissen Studenten bestanden / und nach verrichteter Plünderung in die Stadt Cöln entweder nicht zurück kommen / oder doch nicht entdeckt worden / selbigen mahl von ihne selbstn und dem Spoliato nicht aufgekundschafft noch betreten werden können / die etwa auß Argwohn Arrestirte aber / so sich von solcher Thätlichkeit expurgirt / und nicht überzeugt geweslen / relaxirt worden / ausser das ein abgedankter Soldat mit Nahmen Gerresheim / weilen selbiger nur von ungefehr diesem Handel zugehören / und vier Zinnen Töllern / auch zwey Schülfeisen sampt einem groben Tischstuch von denen Studenten sich in die Hand geben / und folgendts auffin Rückweg / Verindög seiner sub N. 17. anliegende Rundschaft / solche wieder abnehmen lassen / in so weit hieran mit pflichtig befunden worden / diesen hat Magistratus umb ja ausser aller Verantwortung zu seyn / an das vernünftiges Hohes Weltliches Gericht / nachdem selbiger drey Monath lang im Gefängnis gelegen / und über ihnen weiterer nichts erwiesen gewesen / unterm 24. Decemb. Verindög der Beslag sub N. 18. ließeren lassen / wohlselfben jedoch derselb durch ein Scheffen-Urtheil absolvirt worden / welches zu verthätigen / dortige Scheffen wissen werden / also daß der für den Freckemer Predicanten patrocinirender zu dieser Inquisition-Zeit mehrere Authores / und Complices nicht entdecken noch convinciren können / folglich derselb sampt jetzt-gewestnem Predicanten bey dem General Synodo, und dessen Praeles bey denen Hochansehnlichen A. C. Gesandtschaften anjeko nach Verlauff viertzehalb Jahr gar unbesonnen / und wieder die offenkündige Wahrheit in die Welt hinein redet / und schreibt / als wan Magistratus zu Cöln gestiesentlich zurück gehalten hätte / die Rädel-Führer beyim Kopff zu greiffen u. Zunahmen ein ganz anderes auß obigen einem jeden in die Augen leuchtet / und umb die herum Unwissende dessen noch weiter zu unerrichten / mögen sie des mehrgemelten Herrn Residenten selbst eigene Bekäntnus / welcher Gestalt Bürgermeister und Rath zu Cöln zum wahren Ends Zweck der hieby angefonnen und gebührender Satisfaction und Indemnification allbereit NB. rühmblichst vorgekehrt / und beobachtet / und sich des Ends noch zu weiterem allerwilligst erklärt / er aber solches billigst mit allem gezinnendem Dank zu erkennen / und zu acceptiren hätte; auß dem sub N. 19. beygerügtem Extract seines am neunten Augusti 1719. in Rathslatt übergebenen fernerem Memorialis der im Anfang selbst gerühmbter guter Vorsehr- und Beobachtung vergehend / dem Magistrat gleichfals vorbilden wollen / derselb mögte dem guten Pradicanten ex suo arario nicht nur der geraubter Mobilien halber / sondern auch der für Schrezen und Alteration (welche doch wegen des Pradicanten Abwesenheit in hoc tumultu nicht seyn können) geforderten 3000. Rthlr indennitiren / und dessen Reges an denen künfftig entdeckenden Ueheberen ad Calendas Graecas suchen / da hat selbiger wieder solche Zinnuhtung in der darauff am 14. Augusti selbigen Jahrs ertheilt und sub N. 20. nebegehender Registratur den Unfug vorstellen / und zu beß.

besseren Beweis einiger Schuld und Negligenz gegen die Wacht haltende Soldaten/ oder dafern der Spoliatus noch nicht ruhen/ sondern den Magistratum selbst conveniren wolte: ad Judicem Competentem ab- und hinderweisen müssen/ warauff so ein-als anderer acquiescirt/ bis anjese/ da man durch allerhand hervorgeglichte Religions-Gravamina die ganze Welt zur neuer Unruhe anzuschlammern schmeht/ muß dieser Frechheimer Calus auch mit so falschen Forben eines vorgeschlichen Gewaltthamben Friedbruchs gegen die gut- Catholische Stadt Cölln ex odio Religionis hervorgestrichen/ und in S. ult. derselben so gar aufgebürdet werden/ daß der Römisch Catholischer Pastor zu Frechem nicht einmahl zur Rede gekelt worden wäre: so wenig aber das unschuldiges Schäßlein dem weit oberhalb ihme an dem Bachflusz stehendem Woff das Wasser trübe machen mögen/ eben so wenig der Stadt-Cöllnischer Magistratus den 2. Stamben weit außser seinem Gebiech im Gütlichen Verhoqthumb wohnenden Pastoren zur Verantwortung ziehen können/ zu dem ist jederman bekent/ das in solchen Fällen dessen behörliche Geistliche Obrigkeit hätte ersucht werden solten: gleich wie dan auch die Geistliche Ordens-Verföhnen/ welche laut der ad facti speciem sub N. 4to gemachter Bevilagen einige spohirte/ und von ihren Reichth-Kindern ex remorsu conscientie denselben ad restituendum geliebete Bestehen dem Spoliato wieder geliebeter haben/ contra Sigillum confessionis nicht angehalten werden können/ zu offenbahren/ von weme oder welchen solche ihnen angehängiget gewesen. Eylicher? wan man noch mehrere Complices erschafren/ und convinciren können/ warum hat man dan diejenige nicht entdehen und offenbahren lassen/ welche Vermög selbiger Bevilag dem Holländischen Herrn Residenten/ und dem vor S. Laurentii Kirch wohnenden Goderido Neertras dergleichen geraubte Mobilien zugebracht hätten? gewißlich diese beyde/ als der A. C. Religion zugethane/ und dem Reichth-Sigillo nicht unterworfen werden ihre Wissenschafft ihme wohl offenberzig bekent/ oder aber die Restituentes nicht gekent oder gewiß haben/ wie wilt dan der Magistrat dergleichen Reuthe ohne Beweis pro Spoliatoribus angreifen dürfen.

Nachdem aber ein jeder ohnpartheyischer/ und die Wahrheit liebender auf diesem Gegen-Bericht mit vollen Händen höffentlich wird begriffen haben/ di. si der Magistrat zu Cölln alles dasjenige gegen die betretene und überwiesene der Frechheimer Invasion halber so wohl vorgezohmen und beobachtet habe/ was derselb als einer benachbahrtter Reichth-Stadt ad requisitionem in ejusmodi facto quoad se prorlus alieno thuen/ oder vornehmen können; als auch das diejenige in geringer Anzahl annoch etwa vorhandene auß alten Bürger-Geschlechtern vielleicht entstrossene Beyfassen A. C. denen sich die post pacem Westphalicam ex sola conniventia in diese Stadt neuerlich Niedergelassene keines Wegs quoad punctum pratense restitutionis ad tribus & Jura Civica, nec non privati exercitii Emigrations-Zeit die geringste Jua oder Recht nicht mehr haben/ dergleichen Restitutum desjenige/ was ihre Vorfahren ex statu possessorii juxta Annum regulativum 1624. nimmermehr behaupten mögen/ anjese und zwar mit höchstraffbahrer Verachtung- und Vorbeziehung des Allerhöchsten Verrichteren und Beschtzieren aller in Heiligen Römischen Reich zulässiger Religionen incompetent zu suchen/ mit so harten Expressionen und übelen Imputationen gegen ihre vorgesezte Obrigkeit in publico mundi Theatro also freventlich über solche Turbation, und Entziehung dessen/ was sie selbst/ und ihre Vorelteren post discessum a fide Romano Catholica niemahlen gehabt/ zu beschweren/ und hierdurch bey ihren Religions-Verwanten dieselbe verhalt zu machen/ so thut offberührter Magistrat gegen einen jeden sich gänglich versehen/ er werde diesem wahrhaftigen Gegen-Bericht/ mehreren Glauben zu stellen/ als dergleichen Lärmen-Bläseren/ und unbes-

unbefügten Querulanten ferners Gehör verflatten / oder aber dem also unschuld-
 dig blamirten Magistratu ex iustissima aequitatis regula nicht übel deuten / wan
 derselb endlich seinen Ernst zeigt / und den in den Jahren 1652. und 1657. öffent-
 lich verkündigten Abzug allen Descendenten deren / so tempore publicatae pacis
 Westphalicae auß den alten Reformirten noch übrig gewesen / zu Erhaltung in-
 nerlicher Ruhe und Einigkeit / und Abwendung dergleichen Collision coram
 Constabulis Imperii nachmahlen zum Überflus ankündige / denen post pacem vor
 und nach eingetrichenen Neuerlingen aber alle Handlung und Beywohnung
 auß einmahl ewiglich verfage / abschlage alle und sich hierin fals andern Reichs-
 Ständen und Reichs-Sagungen gemeck verhalte / qui enim Jure suo utitur,
 nemini facit injuriam, & quod uni parti justum est, alteri quoque justum esse debet,
 Juxta Art. pacis Olnabrug, Art. 5. §. 1.

Beylag

Sub N^{ro} I^{mo}.

Mercurii nona Maij 1646. In pleno Catholicorum.

Stadt-Cöllnisches Votum.

SIr hätten ebenfals der Herren Deputirten ausführliche Relation über
 die zu Olnabrug mit den Ausburgischen Confessions-Verwandten
 vorgewesene communication super gravaminibus religionis umbständ-
 lich und wohl vernahmen / und was darüber in vorgehenden vor-
 trefflichen votis hochvernünftig erinnert und ad propositas quæstio-
 nes vor gut gehalten. Nun müssen wir uneres Orts den Deputirten Herren Ge-
 sandten wegen angewendeten grossen Bemühung ebenfals nit wenig Dank sa-
 gen und den bezeigten Fleiß höchlich rühmen / hätten uns auch dabey anders nit
 einbilden können / dan daß die Protestirende bey denen unbilligen excoemis zu nit
 gringer Untertruckung der Catholischer Religion beharren würden / wie dan noch
 der Meynung / daß dieselbe mit keinen Rationibus sich überwinden lassen werden/
 dabero dahin zu trachten / welcher gestalt per Autoritatem DD. Plenipotentiario-
 rum Caesariorum Mediatorum atque Legatorum Gallicorum zu mehrerer Raïson
 anzurweisen / massen die in den votis vorgeschlagene Deputationes nit allein nützlich
 / sondern gar nothwendig zu seyn erachten müssen / wie uns dan mehrmah-
 len bey diesem Hochloblichen Confessu vernehmen lassen / daß unsere Obere und
 Herrn in dubiis sich mit den Herren Catholischen Ständen leichtsamb conform-
 miren / und als viel dieselbe pro turbato hoc Imperii statu conscientia salva zuge-
 ben können / ebenfals leichtsamb condescendiren werden / hätten aber auß dem
 per Dictaturam communicirten Prothocollo befehmlich und sehr schmerzlich
 vernehmen müssen / daß ultra dubia die Ausburgische Confessions-Verwandten
 auch in non dubiis gegen außtrücklichen Inhalt des Religions-Friedens nicht ge-
 schwehet / Chur-Fürsten und anderen Ständen in dero Regierung und Regiment
 gleichsamb einzugreifen und zu nah zu treten / indeime ad 3. grav. §. Weilen c. 2.
 gleichsamb vorschreiben wollen / was Chur- und Fürsten wie auch Stätte in dero
 Landen vor Unterthanen und die Stätte vor Bürger annehmen und admittiren
 sollen / alles bey vorgemeldetem weit außgehendem §. und dabey eingeführten
 unbilligen Zumuthungen.

Weil

Wellen nun ohngezwiffelt die Herren Chur-Fürsten und andere Fürsten und Reichslände mit dergleichen angekommenen unerhörten ganz unbilligen Zumuthungen sich im geringsten nit beschweren lassen werden/ also müsten wir ex parte unserer Herren Commitenten und Obren diesem eingeruckten Daß außtrucklich contradiciren und widersprechen/ zumahlen dieselbe niemahlen zugeben fönten/ daß einige widerwärtige Religion, ohne deren Beliebung und special concession sich nur mit der Beywohnung in dero Stadt einfinden/ weniger aber in die Bürgerschaft an- und aufgenommen/ viel weniger denenselben auch einiges privatum Exercitium gegen jederzeit erhaltene fundamentales Leges und ohne emige interruption obervirte Edicta, Sanctiones und Morgen-Sprachen/ ohne welche tranquillitas publica keiner Gestalt zu oberviren wäre/ wie dan niemahlen die Religions-Verwandten neque publicum neque privatum Exercitium verlibet/ sondern so lang man sie der Beywohnung halber geduldet/ sich billig den publicis Legibus zu conformiren/ und denen gemäß sich verhalten müssen/ warvon auch unsere Obere nit absehen und herbey der Auspurgischen Coniunctions-Verwandten oder jemand nicht das geringste einwilligen werden/ und werden verhoffentlich auff vorgehende anderwertliche Remonstration deren Herren Deputirten bey nicht antiehenden ferneren Communicationibus, die Herren der Auspurgischer Coniunction vor sich selbst hiervon gutwillig absehen/ und dieses weit außsehendes unbilliges Vorgeben nicht behaupten wollen.

Pro Concordantia Originalis subscripsit
& subscriavit.

Joannes Georgius Hunerath,
Notarius Camerae Imperialis, m. p.

Beylag sub Num 2.

Wacheme in der bißhero über das Instrumentum pacis gepflogener Conferenz neben anderen Puncten auch wegen der Autonomie (die unter Catholischen Obrigkeiten seßhafte und Auspurg. Coniunctions-Anverwandte Unterthanen betreffend) erweckte Streitigkeit provisionaliter (Inhalts wie die Acta außweisen) unterschrieben/ jedoch an seithen Catholischer Churfürsten und Stände anwesender Rhat-Botschaften und Gesandten/ daß keiner dem anderen wieder Willen dießfalls Nachtheil aufzutringen gedente/ sondern ein jeder in qualitate singulari solcher Conferenz beywohne/ mehrmahlen vorbedinget; ex parte des H. Reichs Freyer Stadt Cölln aber zum öfteren mund- und schriftlich/ auß was erheb- und unumgänglichen Ursachen dieselbe über Ahd-Nsicht und hergebrachte Statuta in berührte Autonomiam nit willigen könne/ publice & privatum angezogen/ und erklärt worden/ als muß und thue zu meiner nöthiger Verwahrung alle und jede in diesem Articul eingewendete Rationes und Protellationes hiehin wiederholen/ den Dissensum nachmahlen bezeugen/ und wohlgedachter Freyer Reichs-Stadt Cölln weitere Nothdurfft per expressum und in bester Form vorbehalten/ das Hochlöbl. Chur-Mäynische Reichs-Directorium gebührend und unterdienstlich ersuchend/ diese wiederholte Erklärung den Actis publicis großgünstig beyzulegen. Sign. Olinbruck den 20. Apr. 1648.

Des Heil. Röm. Reichs Freyer Stadt Abgeordneter,
Pro Copia cum suo Originali verbotenus concordante subf. & subscriavit.

Joannes Georgius Hunerath,
Notarius Camerae Imperialis, m. p.

Ⓒ

Beylag

Beilag sub Num. 3.

EXTRACTUS

Der Morgen-Sprachen Punctum Religionis concernens.

Anno 1525. Ulmā Maji.

Wachdem auch Kays̄rl. Majestät unser allergnädigster Herr/ auff Schwere hobe Doen Mandaten hat lassen aufgeben/ daß niemands Lutherische auch andere Schmehe-Bücher trucken oder verkaufen solle/ so willen unsere Herren vom Rade einem jeden darfür gewarnet haben/ sich solcher Bücher meide/ und enthalte zu drucken/ zu geden/ oder zu verkaufen/ auff daß uns̄ Herr vom Rade nicht geur̄sacht werden/ jemanden derhalben zu straffen/ wie sich das heischen und gebühren will/ darnach weiß sich ein jeder zu richten/ und zukünftig vor Schaden und Ungemach weiters zu hüten.

Anno 1532. ad Stationem Venerabilis Sacramenti.

Und dieweil auch von Röm. Kays̄rl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn unsere Herren vom Rhat ernstlich gebotten/ die Lutherische/ Zwingeische und andere Unchristliche Secten binnen dieser heiliger Stadt Eöllen niet einreisen zu lassen/ so willen unsere Herren vom Rhat die letzte derhalben gethane Morgensprach hiemit nochmahls vernewert und einen jeden zum Ueberfluß gewarnet haben/ und so fern jemand/ er sey Bürger oder aufwendig/ Geistlich oder Weltlich/ binnen dieser Stadt damit besleckt oder überwertend befunden würde/ willen unsere Herren vom Rhat denselbigen zu Kays̄rl. Rechten stellen/ und nahe Erheischung seiner That anderen zum Exempel straffen lassen/ darnach weiß sich ein jeder zu richten und für Schad und Ungemach weiters zu hüten.

Dieweil auch unsere Herren vom Rhat durch Däbßliche Heiligkeit und Röm. Kays̄rl. Majestät Gebotten/ und süß auch von Gottes wegen für sich selbst schuldig seyn fleißig insehen zu thun/ damit die Lutherische Lehre mit seinem Anhang in dieser löblicher Stadt Eöllen niet einreiß/ wie mit der Gottes Hülffe bisher geschehen ist/ beschlen unsere Herren vom Rhat ernstlich/ gebieten und willen/ daß keiner sich der Lutherischer Handlung unterzeig/ Lehre/ Predig/ off auch Lutherische Bücher/ und seines Anhangs öffentlich noch heimlich feil habe/ hinter sich behalte/ sondern ein jeder der alter göttlicher Ceremonien/ wie bisher gebräuchlich/ sich gemessen halte/ und so fern einig wird/ den oder dieselbigen gedencen uns̄ Herren vom Rhat nach Kays̄rl. Rechten ohne einig nachlassen anderen zum Exempel zu straffen.

Anno 1533. Veneris 17. Januarii.

Ihr Ehrbahr Eynde. Euch ist bewußt/ wie uns̄ Herren vom Rhat auff Befehl Däbßlicher Heiligkeit und Röm. Kays̄rl. und Königl. Majestät. Unsere allergnädigste Herren in verruckten Zeit vermorngenspracht und gebotten/ daß keiner/ es wehre Frembde/ Heynische Inwohnere oder Bürger/ sich binnen dieser heiliger Stadt der Zwinglischen/ Lutherischer und jegläuffiger zweyhalbtiger Unchristlicher Lehre niet annehmen/ und binnen Eöllen darvon gewagen/ leyren

lehren noch predigen sullen/bey Vermeidung der höchsten Straffe / wuß welcher Lehre bisher gar nichts Guts dan alle Ungehorsamheit / Aufröer / Ungemach / Zertrüwungen Christlicher alter Religion, Policy und Ceremonien und Unnducht erwachsen / der Zuversicht alle Bürgerschaft und Inwohner / Geistlich und Weltlich sullen demselbigen festiglich gelebt haben / wie unsere Herren vom Raibe auch zum theil (Gott hab Loß) vernommen / daß sich die ehrliche Bürgerschaft bisher desselbigen beflissen hat / so hat sich doch mitter Zeit zugetragen / daß der böse vorgerichtener und ueglicher Handel an etlichen Orten eingriffen / und die Böse ihr Geyst gepflantz und gegossen / und vernommen daß Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr / und andere fromme Fürsten / Herren und Regenten solches zu gedulden/niet gedencken/und lassen nuhe dieselbige in solchem Geyst und Zuwe trecken / und anders wohe ihr Zuflucht nehmen / der auch eins theils bey Unzuden und heimlich binnen dieser Stadt kommen / und den bösen Sayne hierbinnen (wie unsere Herren bericht werden) stürzen und sich unter dem gemeinen Gleyd des Reichs schlagen und schirmen sullen / welches Kayserl. Maj. unserem allergnädigsten Herrn zuwissen worden / und hat ihre Majestät umb der und anderen Ursachen ihn kurzen Tagen unsen Herren vom Raibe ein Kayserl. ernstlich Edict und Mandat zugeselt / sult lundende.

Wir ERNST von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Messergaren / Dalmatien / Croatiae etc. König / Erz-Hersog zu Oesterreich / Hersog zu Burgund / Graue zu Habsburg / Flandern und Tyrol. entbieten den Ehrfamen unsen und des Reichs lieben getrewen Bürgermeistern und Rath der Stadt Colen unser Gnad und alles Gut Ehrfamen lieben Getrewen / Wir tragen gut wissen / daß ihr euch af unser Mandat und Edict. so Wir der Lutterischen und ander falscher Lehre und Sect halben / die an viel Orten in heiligen Reich Teutscher Nation wider unser Christliche heiligen Glauben und der Kirchen Ordnung und Sagung entstanden und eingefallen seyn/ausgehen lassen / und Uns verhehen / gehalten / solch Sect und Lehr in ewer Stadt verhueter haben / aber Uns gelangt jesso glaublich an / wie über obgemelt unser außgangigen Edict und ewer Gethau / und bewissene gehorsame bei kurz versöhner Zeit sich etwa vill Versöhnen in der Stadt Coln / obgemelter Lehr und Sect anhenbig gemacht / und unterstanden dieselben außzubreiten / und die Leuth damit zu verführen / und woe durch Uns niet darin gesehen / und mit Straff und Ernst dawieder gehandelt / daß in kurzer Zeit solch Sect und Lehr in der Stadt Colen dermassen einfallen und erwachsen / daß dieselben beschwärllich außgereutet und abgestelt mögt werden / darab Wir nit wenig Mißfallen tragen / und gänglich entschlossen seyn / wie Uns auch solchs als Römischer Kayser zu thun gewürt / und solche Lehr und Secten zu verhueter / die mit Ernst zu iraffen / und unsen heiligen wahren Christlichen Glauben und der Kirchen-Ordnungen und Sagungen zu erhalten / zu schügen und zu schirmen / und niemand zugesattan dawieder zu handeln / und die Leuth / wie bisher / dermassen zu verführen. Demnach gebieten Wir euch von Röm. Kayserl. Majestät bey Poenen in unserm außgangigen Mandat und Edict begriffen ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / daß ihr obgemelte Lutterische / Zwingliche und andere Lehr und Sect / degleichen die Aufrührigen in der Stadt Colen verhueter / dieselben keines Wegs gefattet oder verhenget / und die Versöhnen die denselben anhängig seyn / und Aufrühr oder Ungehorsame dadurch zu erwecken und zu machden untertessen / fenglichen anehmet / und nach eines jeden Vorhandlung strafet / nach allem Verfohnen und Gebrauch Grefsen und Schaffen zu Coln

) 20 f

Eöllen überantwortet und zusellet / und hierinnen nit ungehorsamblich erscheinet / sondern dermassen handelt und einsehen thut / damit obgemelte Leere und aufführige Persöhnenn bey euch außgerett und gestrafft / und nit noer werde mit obgedachten und andere Peenen und Straffen darinnen zu handeln und fürzunehmen / und ihr thut daran Unseren Willen und ernstliche Meynung. Geben in Unser und des Reichs Stadt Regensburg den 30. Tag des Monats Junii Anno Domini fünfzehen hundert und in zwey und dreyßigsten / Unsers Käyserthumbs im zwölfften / und Unseres Reich im siebenzehenden.

Ad Mandatum Caesarea & Catholicae Majestatis proprium.
Kirchmüller.

Dieweil nun unsere Herren vom Raide Päbßlicher Heiligkeit / Römischen Käyserlichen und Köpighlichen Majestät als ihren natürlichen rechten Ehrßlichen einigen Herren in Göttlichen Sachen den heiligen Ehrßlichen Glauben belangende gehorsamblich zu erscheinen schuldig und pflichtig / wöllen derhalben unsere Herren vom Raide ernstlich und festiglich hiermit gebotten und befohlen haben / daß ein jeder er sey Geistlich oder Weltlich / Bürger oder Einwohner obgemelten Käyserlichen Edict und Mandat sich genäh halde / und so fern jemand was Straids er wäre zukünftig dasselbige Käyserliche Befehl und Mandat übertritt / auch andere so ihr Giff und Lehre gegoffen / und Anfänger des bösen Handels und Aufruhr Ursachen wären / und unter dem Reich oder andere unser Herren vom Raide gegeben Geleide zukünftig sich binnen Eöllen dieser heiliger Stadt beschirmen / schutzen / entreden und erhalten wöllen / dergleichen in faelllichen Fischtagen Fleisch und jedes ihres Willens essen / und also sich demselbigen Mandat und Edict wiederzusegen wurden / gedemke unse Herren vom Raide den oder dieselbige Inhalt diergemelten Käyserlichen Mandat. wie gehorsamen Regenten geziemet / unznachlässlich zu straffen / auch dieselbige in einigen unser Herren vom Raide gegeben Geleide nhu oder naemahls nier begriffen verstanden / sonder dieselbige allzeit unygehoheden haben / darnach habe sich ein jeder zu richten und für solche Peene und Straff zu wieder.

*datum
aigratio*

Anno 1543. Veneris 17. Augusti.
Concordat cum prioribus, & additum,

Daß sich keiner / er sey Geistlich oder Weltlich / von Bürgere oder Einwohner sich mit den Prædicanten von der newer Secten und Religion heimlich noch offenbahr einlasse oder nachfolge ihre Prædicarie zu hören / noch auch damit converseire / huysle oder herberge / dan wo ein Ehrßahmer Rhat jemanden darinnen übertretend befind / denselben will ein Rhat nit schutzen oder beschirmen / sonder lassen annehmen und zu gepürlicher Straff stellen.

Cætera prout supra.

Anno 1544. Luna post Quasi modo geniti &c.

Publicatum ut supra tam quoad personas quam venditionem librorum hæreticorum.

Anno 1545. Luna post Quasi modo geniti proclamatum similiter.

Anno 1546. Luna post Quasi modo geniti similiter.

De Anno 1547. Ulque ad annum 63. inclusive repetita sunt priora, & additum, daß keiner einigen fremdden Häuser oder Cammeren verwehre noch die unterprenge / es haben dan die fremdde Einkommende einen Erbahren Rhat glaubwürdigen Schein und Beweis fürbracht /
1712

wie die auß andern Landen / und Städten geschieden / was auch ihr Thuen /
Handel und Wandel seye / sub poena 50. Gold-Gülden.

Anno 1564. 65. 66. & 67. idem proclamatum:

Anno 1568. idem proclamatum & additum : Außgeschieden auch sonder-
lich die / so auß der Königl. Majestät von Hispanien zc. Erblanden als Verlaus-
fene verbannen / vertrieben / oder sich sonst herfürgeben / zc

Und dan unsere Herren täglich spühren/ daß viel außwendig Volcks / son-
derlich auß denen Niederlanden in diese Stadt kombt/ die bey Bürgern und
Wirthen sich untergeben / so wollen Unsere Herrn vom Raid als solch Gebott
nochmahls widerholt und erneuert haben.

Veneben solchem und als in diesen sorgsamten Zeiten vielerhand verdamb-
ter Secten verdächtige Pradicanten aufftaen / deren sich auch ein Theil nicht
weit von dieser Stadt kurzer Tagen hervorgethan / so gebieten Unsere Herren
vom Rhat allen ihren Bürgern und Einwohnern/ jungen und alten/ Man-
und Fraws. Verfohnen / Herrn/ Dienern und Dienßbotten / daß sie sich bey
solchen verbotenen und verdächtigen Predigen außwendig nicht finden lassen
sollen / denelbigen nicht nachlauffen / oder einigen Fürschub thun / heimlich
oder ofentlich / dan so darüber jemand befunden / der wieder dieß Gebott thun/
hin auß zu solchen verbotenen Predigen lauffen würde / der soll als ein Unge-
horsamer umb 25. Goldgülden/ so ofter befunden/ gestrafft/ oder dafür einen
Monath zu Thurn sitzen mit Wasser und Brod gepeißt werden.

Anno 1570. Idem proclamatum. & additum.

Als auch etliche Bürger ihre Frawen außer der Stadt ihre Kindbett halten /
auch unter solchen Schein die Kinder außerhalb dieser Stadt oder auch vielleicht
gar nicht tauffen lassen / daß auch etliche Bürger und Einwohner in freinde
Orten buffen der Stadt in den Heil. Ehestand sich befehlen lassen/ alles zu groß-
ser Verachtung Christlicher Catholischer Ordnung bey beyden jetzt berührten
Sacramenten Christlich herbracht / und ein Ehrbar Rhat als ein Christlicher Ma-
gistrat demselben nicht zuehen kan / wollen derhalben unsere Herren vom Rhat
ihre vorige Morgen-Sprachen und Edicta nochmahlen erhoben haben/und thun
solch ungewirlich und ärgerlich Fürhaben nochmahlen hierdurch ernstlich
verbieten/dergestalten daß alle die jemige/ so solches nach publicirten vorigen Mor-
gen-Sprachen gethan / oder künstlich thun werden/ in fünf und zwanzig
Gold-Gülden Buß erfallen seyn sollen / so oft solches geschehen oder geschieht/
und da sie dessen nicht lassen wollen / soll ihnen hierdurch Schutz und Schirm
aufgesagt seyn.

2. Item So wollen unsere Herren vom Rhat als solch Gebott nochmahls er-
neuert haben mit als solcher ferner Ermahnung / da jemand von Bürgern und
Einwohnern an diesem Gebott ungehorsam und saunig befunden würde / et-
liche Fremdden in ihre Häuser oder Cammeren einnehmen würden/ oder dieser
Zeit hätten / die sich unser Catholischer Religion mit der Communion nicht ge-
mäß hielten / und an Stund binnen dreyen Tagen nicht von sich oder auß ihren
Häusern hinweg schaffen würden / sollen dieselbe umb 50. Gold-Gülden auch
nach Gestalt umb ein größeres unmaßlänglich gestrafft werden.

3. Nachdem auch unsere Herren vom Rhat hiebeforen in Erfahr gebracht /
daß etliche untertischen dörfen wider Gottes und der Heil. Kirchen Gebott gu-
ter Bürger Kinder durch heimliche Gelübde ohne Fürwissen und Bewilligung
ihrer Eltern oder der jemiger / so in Statt derselben seynd/ an sich zu werben/
daher den Eltern Betrübnuß und sonsten viel unredts erwacht / und dan
über solche Gelübde auff jüngstem zu Trient gehaltenem Concilio Maaz und
Ziel / wie die himführo / so die besändiglich gerecht Verordnung beschehen / und

und dabe ander Gestalt die Gelübde sürgenohmen / daß alsdan dieselbjae nichtiglich und undiglich seyn sollen / derwean gebieten unsere Herren vom Rhat / daß keiner / was Befens oder Stands der seye / sich gelüsten lasse/hinsürter etlicher ehrlicher Bürger Kinder mit heimlichen Gelübden/ohne der Cleren oder der Vormünder Fürwissen wieder solche deß gemeinen Concili Ordnung zu verbinden/ und sich solcher Gelübde zu beruhimen / dan im Fall jemand nach Datum dieß solche verbottene und heimliche Gelübde zu Werck richten würde/ den wollen unsere Herren dermassen straffen / daß andere daran ein abschewiges Exempel haben / und sollen gleichwohl solche Gelübde für unbüdig gehalten werden / 16.

Reliqua ut supra.

Anno 1571. Idem promulgatum

72. Similiter.

73. 74. Octobr. Idem promulgatum , & additum.

So gebiet oftwohlgedachter ein Erb. Rhat hiemit nochmalen zum Überfluß/ daß ein jeglicher Bürger oder Inwohner/der seye Geist-oder Weltlich / alle und jede außwendige Leuthe/ so eines Ehrs. Rhats Morgen-Sprachen und Edicten zuwieder alhie in dieser Stadt verblieben / oder nachfolgende hierin geschlichen/ auß seinen Häusern/ Wohnungen und Cammeren innerhalb 14 Tagen den nechsten hinweg thun / oder endlich hinweg gethan werden verschaffen / dieselbe oder deraichen Leuthe in ihre Häuser hinsürter nicht einnehmen / noch Meis geben sollen/auff Straff / so jemand darwieder thut / oder auch die Außwendige in jetzt bestimbrer Zeit auß seinen Häusern / Wohnungen oder Cammeren nicht verschaffen würden / daß dervelbiger einem Ehrs. Rhat in 50. Goltgülden Buß stracks ohne alle Gnade zu bezahlen ersallen seyn / und darzu die außgeweisse Verschonen durch die Gewalt-Meister für der Stadt. Vorseu vergleicht/ die Häuser und Cammeren zugeclausert / und auch dem Hauß-Herrn/so lang die obgerührte Buß nicht bezahlt/ nicht eröffnet werden sollen / so auch jemand die einmahl Entwichene ohne Fürwissen eines Ehrs. Rhats wiederum einnehmen würde / soll der Verbrocher 100. Goltgülden zu zahlen verbrücht haben.

Reliqua ut supra.

Anno 1574. similiter

75. additum 1. Es wollen auch Unsere Herrn vom Rhat ihre vorige Gebott von Einnehmung und Unterschleiffung der fremdden Männer / Frauen und Bettler/ so unser alter Catholischer Religion nicht seyn/ hierdurch nochmahnerholt haben / und gebieten einem jeglichen sich deroeselbigen gemäß verhalten sollen auff Straff/darin weiters gemeldt.

2. Unsere Herren vom Rhat erfahren auch glaubhaft / daß in etlichen Kirspelen privat Schul-Meistere wider vorige Edicta Schuhl halten / welche viele Bürgers Kinder zu sich ziehen/ dieselbige aber nach Catholischer Lehr nicht instruiren sollen / unbedacht/ daß etlichen dervelbiger das Schuhlhalten hiebvor verbotten worden / als thut ein Ehrs. Rhat solche privat Schulen allsämmtlic hiemit verbieten / dergestalt daß keine Schul ohne die Kirspels-Schul nach datum dieses in dieser Stadt gehalten werden sollen / es hab sich dan der Schul-Meister erstlich bey einem Ehrs. Rhat angezeiat / und seiner Lehr halten/ und in der Stadt gebülden könne. So gebieten auch Unsere Herren / daß kein Bürger oder Emaesetner/ ehe und bevorn benente Schul-Meister wissenschaftlich zugelassen

lassen seynd/ ihre Kinder dafelbsthin in die Schulen schicken sollen / auff Straff Unserer Herren.

Ab Anno 1580. usque 82. idem promulgatum & additum: Daß vom Geleide außgeschieden seyn sollen alle Unchristliche Sectarien / so auß andern Landen und Städten verlaufen/ verbannen/ oder sich sonst mit Kegereyen/ oder einiger anderer newer Religion/ so von unsern löblichen Voreltern in diese Stadt nicht herbracht/ herfürgeben/ auch diejenige/ so in oder für dieser Stadt heimliche Predigen/ Conventicula, oder andere verbottene Beyfombiten machen/ practiren / darzu Rhat und That geben heimlich oder offentlich/ oder auch sich dabey finden lassen/ 2c.

In Annis 1582. usque 88. idem promulgatum, & additum.

Anno 1587.

Und vermercken unsere Herren vom Rhat mit beschwert Gemüth weiters/ daß wan etliche Bürger und Eingeseffene / so unser alter wahrer Catholischer Religion abgetretten/ verstorben/ derselbigen todte Corpora mit grosser Procellion und Pompa von vielen Bürgern in und auß der Stadt vergleitet werden/ welches wieder unserer Herren vom Rhat vorige Edicta in sich selbst ärgerlich / und ein böß Exempel dem länger nicht zuzusehen ist / derhalben gebieten Unsere Herren vom Rhat hiedurch ernstlich/ und wollen / daß jedermänniglich solcher pomposen Procellion bey der Begräbnüß sich hinforter endlich enthalten sollen / auff Straff/ wer sich künstlig dabey befinden läßt / daß derselbiger Unsern Herrn in 25. Goltgülden verfallen seyn solle / und diejenige/ so die Bürger und Inwohner zu solcher Procellion beruffen/ mit dem Thurnangang und furter arbitrarie gestrafft werden sollen sonder Gnad. Sonst aber läßt es ein Ehrbar Rhat bey altem Christlichen Brauch bleiben / daß benentlich die Benachbawten und Aemster bey ehrlich Christlichen Catholischen und keinen andern Begräbnüßsen ihren Nachbawen und Ampts-Genossen zu Ehren mitgehen mögen.

Reliqua ut supra.

Anno 1589. similiter &c. & additum: Wie imgleichen / der denenselben (id est) verbottenen Schul-Weisteren) sein Haus oder Gemach verlehnt hätte/ und wissenlich zusehe/ soll auch jetzt berührte Decn (seilicet) der 25. Goltgülden) verurteilt haben.

2. Wie auch daß hinführo kein Händler / Krämer / noch Handwerker/ Man auff einigen Sonntag/ unserer Lieber Frauen/ der H. Apostolen / und anderen gebortenen Feyr-Tagen seine Häuser / Laden und Werkstatt eröffnen/ oder sonst heimlich oder offentlich in seinen oder andern Häusern an einigen Gebäwen oder anderen Orten / daes die höchste eylende Noht nicht erforderen thäre / einige Hand- und dergleichen Leibs- Arbeit üben und thun soll / wan man ihn einigen obbenannten Punkten übertretend befinden wird/ der soll jeglich mahls umb 20. Goltgülden gestrafft werden/ welche Straff der General- Anwaldt amfordern/ und beneben anderen Bussen auff die Rhent-Cammer liefferen solle.

Annis 1590. 91. & 92. idem promulgatum, & additum:

Dieweil sich auch unsere Herren vom Rhat hiebevorn gänzlich versehen gehabt/ es würden alle Haupt-Leut und Befelshaberen/ alle Ampt- und Gassel-Meister/ wie dan auch alle Bürger und Ingeseffene geistlich- und weltlichen Stands der hiebevorn vielmahlen angeschlagenen Edlichen publicirter Morgens-Straßen und Nacht-Ordnungen / bey Auf- und Annehmung nicht allein vorge-melter unzuläßiger/ verdächtiger und ungliebbahrer / sonder ins gemein aller ande-

anderer Mans- und Weibs-Verfohnen Verleihung der Häuser und Cammeren / Befattung des Beywohners / und dan auch Beydung auff den Gasseln Häusern / sich allenthalben gemäß und gehorsamblich erzeiget und verhalten / derselben keine dan auff vorgehende sonderbahre beweisliche Bewilligung und Authorisation unser Herrn vom Rhat Unterschrift gehauset / beherberget / verstatet / eingezohinen noch beybet haben / so befinden doch unsere Herren vom Rhat mit Weis werden / daß dem zugewen und ohn Vollziehung solcher vortziger Edicten / Morgens-Sprachen und Ordnungen vielfältig gehandelt worden / derowegen wollen unsere Herren vom Rhat gegen die Ubertreter ihrer Edicten / Morgens-Sprachen / und Wacht-Ordnungen die albereit dergestalt ungehorsamblich verwickelte Strassen und Büßen vorbehalten / und nachmahls hiemit zum Überfluß alle Hautfleuch und Befelchshabere / Ambt- und Gasseln-Messere / auch in gemein alle Bürgere und Ingeckene / was Stands die auch seyn / dero obgemeldten Edicten, Morgens-Sprachen / und Wacht-Ordnungen ernstlich erinnert / beyden Strassen darin verleiht gewarnt / auch ihrem Eitelichem Anwaldt hiemit gebotten haben / umb gegen die Ubersaher ohneimig Ubersehens der Verfohnen zu procediren / die verfallene Büßen unverzüglich einzufordern und bezubringen.

Es wollen auch unsere Herrn vom Rhat denjenigen Verfohnen / so dero massen ohne sondere Zulassung / wie oben gemeldet / auff den Gasseln / oder sonst eingezohinen / keine Bürgerthafft / Freyheit noch Glad geliehen / und sollen neben dem und obgemeldten Strassen alle diejenige / welche hiergegan thun / und diesen unangehen gleichwohl ohne solche sonder Bewilligung unser Herrn vom Rhat wie obgemeldet / hinführo einige Verfohnen in ihre eigene oder gemiedte Häuser oder Cammeren aufnehmen / herbergen / hause / denen dieselb vermieden / oder nach dero dieses länger darinnen behalten würden / für alle das jenig / was so wohl die Obrigkeit als andere gegen dieselb dergestalt eingezohiner Verfohnen zu sprechen / und zu forderen hat / siehen / derowegen als für ihre eigene Schuld und Verwicklung besprochen / und endlich exequirt werden / darnach sich ein jeder zu richten / ic.

Derneben kommen gleichfals und über alle Zuversicht unsere Herrn vom Rhat in Erfahrung / daß obwohln nicht allein in mehrmahlen / und eine geraume Zeit hero alle Jahr publicirten Morgens-Sprachen / und anderen offenen Edicten / sonderen auch in gemeinen beschriebenen Rechten / des Heiligen Reichs Constitutionen dieser Stadt auffgerichteten hoch verpfändten Verbundten Brief / und darauff fundirten und gefolgeten Statuten alle heimliche Conventicula / Vergaderungen / Benckmischen / Kasterungen / Gespräch / Rhat / Partheyigkeiten / Verbundnussen und Anschlag bödlich und vielfältig verbotten / daß dennoch dem allein unangehen mit unverantwortlichem straffmäßigem Ungehorsam solche alhier und wie vorgemeldet / mehrmalen verbottene Conventicula geübt / darinnen heimlich gepredigt / die Sacramenta auff Maß und Manier wie alhie bey den löblichen Vorklern / und uhr-alters hero in öffentlichem Exercitio niemahln zugelassen / sondern verbotten worden / aufgetheit / unterschick Parthey / Verbundnussen / und dergleichen sorgliche Rhat und Ubertretten / zu solcher vermessentlich gerathen / daß sie sich berühhmen dürfen / solches nun und viel Jahren hero geübt zu haben / derowegen wollen unsere Herren vom Rhat hiemit abermahl zum Überfluß alle und jede / was Bessens und Standes sie seyen / ernstlich erinnert und gewarnt / auch denselben gebotten haben / daß sich keiner in oder bey dieser Stadt zu einigen heimlichen Conventiculen / Predigen und dergleichen verbottenen Benckmischen / oder

oder gemachten Parteylichkeiten Rhat- und Anschlägen hinführo finden lassen viel weniger dieselbe ansehe / mache/beruffe/practiere/ darzu Rhat oder That gebe/ heimlich oder öffentlich sein Hauß/ Cammer und Gemach darzu verleihe / und noch vielweniger sich selbst als ein Instrument oder Director dessen darzu gebrauchen lasse / dan welcher hinführo sich in dem sambt und fonderlich ungehorsamb erzeigen wird / denselben wollen unsere Herrn vom Rath neben hievorin gesetzter Straff von 50. Goltgülden/ auch gewöhnlicher Beschließung der Häuser/ darinnen solche Verkombffen gehalten/ und Außsetzung der Inwohner/ ferner nach Gelegenheit der Ubertretung mit dem Thurngang und ander Inquisition. auch sonsten vermögd des Verbundes- Briefs und der Gebühr anderen zum Exempel ernstlich und unnachlässig straffen.

Als auch etliche Bürger- und Einwohner ihre Ehefrauen buisser der Stadt Kinder halten / auch unter solchem Schein die Kinder außserhalb dieser Statt oder auch gar nicht tauffen / auch etliche in frembden Orthen buiffen dieser Statt in den heiligen Ehe- Standt sich befehlen lassen/ ja daß zu Einführung ärgerlicher Verwerung etliche unterthanen / auch binnen dieser Stadt in den verbotenen Beskümbsten der Sectarien sich in den Ehe- Standt befehlen / sonst auch ihre Kinder tauffen lassen / alles zu grosser Verachtung Christlicher Catholischer Ordnung bey beyden jetzt berührten Sacramenten Christlich gebraucht / und ein Ehepaar als ein Christlicher Magistrat demselben nicht zuweilen kan / wollen darumb unsere Herrn vom Rath ihre vorige Morgens- Sprüche und Eide nochmaln erhohlet haben / und thun solches ungebührlich ärgerlich fürhabens abermahlen hiedurch ernstlich verbieten / dergestalt/ daß alle diejenige so solch ärgerlich fürnehmen nach derohalten Publiciren vorigen und dieser Morgens- Sprach gethan oder künftig thun werden / nemlich die sich also wie vortiehet / nicht nach Catholischer Ordnung in ihren Pfarren/ da sie gelessen / in die Ehe befehlen lassen / ein jedweder Parthey so wohl die Braut als der Bräutigamb/ wie auch beyde diejenige/ so ihre Kinder wie vors außwendig oder nicht allhie Catholisch in ihren Pfarren durch derselben Kirchen- Diener oder gar nicht tauffen lassen / so oft es geschieht / in 50. Goltgülden Buß ersalten seyn / die ihnen auch unnachlässig sollen abgefordert werden / wollen auch den Verbrechen und den so in solchem fürnehmen beharren werden / wie auch allen Vorbementen / so der Catholischer Religion nicht seyn / den Abzug vermögd des zu Ulmurg Anno &c. 55. außgerichteten Reichs- Abscheids/ hiez mit abermahlen verfunet haben.

Item es soll ferner sich gelüsten lassen / einige Privat- Schull zu halten oder die jugend zu unterren (aufgeschoben die auff den Stiffteren und Kirchs- Kirchen seynd) es hat sich dan derselb ernstlich bey einem Erbhabren Rath angegeben / seiner Lehr und Wandels- halber dergestalt sich qualificirt gemacht / daß ihm eine guter Schein von gedachtem einem Erb- Rhat geben wäre / und verzugt die Schull aufzubalten / so darüber jemand Schull aufhalten und die Jugent einigerley Weis instruiren würde / so oft er das thät / soll er unsern Herren in die Peen von 25. Goltgülden verfallen seyn / wie imgleichen der demselben sein Hauß oder Gemach verlehnt hätte und wissenlich zusähe / soll auch jetztberührte Peen verwickelt haben / und woll ein Erbhabrer Rath alle Cyffer daran zu seyn/ daß ihre Kinder nicht/ dan in zulässigen Schulen geschicket / und den Schül- Meistern / so von einem Erb- Rhat zugelassen / und keinem anderen / er sey Mann oder Weib vertrawt werden.

Reliqua ut supra.

D

Anno

Anno 1593. 94. 95. 96. 97. 98. & 99. usque 1623. prout supra proclamatum.
 Pro Copiis cum suo Originali in claufulis concorrentibus conlonis
 Subscriptit & subfignavit Joannes Georgius Hunerath
 Notarius Cameræ Imperialis, mp.

Anno 1623. usque 1630. inclusive proclamatum.

Und nachdem die löbliche Vorfahren jederzeit dabey unterschiedliche / so wohl zu Gottes Ehren und Erhaltung vorberürter Catholischer Religion, als sonst zu politischen und Bürgerlichen Sachen gehörige Satzungen durch eine offene Morgens-Sprach alle Jahr verkünden lassen / so werden für erst alle vielsältige vorige Edicla wegen Heiligung und schuldiger Verehrung der gebottenen Sonn- und Feyr-Tag hieher wiederholt und erweitert / daß niemand an denselben einige Kramladen / Werkstädt / Gademmen / Fenster oder Thüren mit Aufsetzung und Verkaufung der Waaren eröffnen / weniger in den Häusern einige Leibs- oder Hand-Arbeit treiben / darzu den Wirth / Wein- und Bierzöpfer sein Gesch in den Häusern vor der 10. Stunden verstatet / weniger auß der Gassen / oder vor den Kirchen unter der Predig oder Messen einigen Wein aufrufen lassen / die Fuhrleut auch alles Fahrens und Schützens bis nach gedigtem Kirchen-Dienst gänglich und zumalen enthalten / sondern in Nothfällen von den Herrn Rhent-Messieren zuvor Erlaubnuß begehren sollen / alles und jedes auß Straff 10. Golt-Gulden.

Bev gleichmäßiger Straff soll zum andern auff vorberührte Feyrtag für den Kirchen / Stadt-Pfortzen / und anderen gemeinen offenen Plätzen kein Anst / Bachholzer- oder andere gebrändte Wässer und Wein verkauft / noch an gebotenen Festtagen in Häusern und Herbergen Fleisch gebräit / verkauft oder hingebracht werden.

Insonderheit aber wird allen Bürgern und Eingekessenen aufserlegt und befohlen / daß wan in den Pfar-Kirchen die Solemnne Processiones mit Umtragung des Hochheil. Sacraments gehalten werden / zu Verehrung desselben ein jeder vor seinem Haus geistliche heilige Taffeln oder Tapeten außhängen / oder Graß und Raub strawen / oder auch grüne Mayen vor ihre Häuser / darselbst es vorüber getragen / setzen sollen / mit der angeheffter Warnung / da einer oder ander vorsätzlich ungehorsamer Weißdargegen frevelen und denselben nicht nachkommen wird / gegen den- oder diejenige mit unnachlässiger Anforderung 5. Golt-Gulden zur Straff verfahren werden solle.

Fürs vierte werden alle Windel-Predigen und heimliche Beykumbffen / un-catholische Ehe-befehlung und Kind-Tauff in- und für der Stadt / in Häusern oder Schiffen anzustellen / zu halten / oder sich dabey finden zu lassen / nachmalen ernstlich verboten / weniger sollen dieser Stadt Eingekessene ihre Kinder außserhalb der Stadt tauffen / in die Ehe-befehl oder auß benachbarte Dertter zu widriger Religion angelietten Predigen / oder Außtheilung der Sacramenten und dergleichen öffentlichen Verfamblungen sich begeben / und deren gebrauch / auß Straff 100. Golt-Gulden / die ein jeder / so oft er seine Frau oder Kinder / und 50. Golt-gl. für sein Gesind / Lehr-Knecht / Tisch- und Haus-genossen / welche mit Wissen und Erlaubnuß der Herrschafft dabey betretten und erfunden / oder sonst deren überzeugt würden / unnachlässlich bezahlen / das Haus aber / darindie Predig und Conventicula gehalten / ein ganz Jahr verschlossen / und das Schiff von der Statt abgewiesen werden solle / welcher sich auch für einen Confessoranten und Officier gebrauchen lasset / auch die verbottene Prædicanten hauß / uffhet / und herbergt / soll die Bürgerliche Beywohnung und Berechtigung mit der That verlohren haben / und der Prædicant neben anderer Straff verweiß werden

Der gleiche

Dergleichen wird zum sechsten allen Manns- und Frau-Verföhnen ausserhalb den gewöhnlichen Stifft- und Kirchs-Kirchen / ernstlich verboten / keine privat Schulen / Unterweisung und Institution der Jugend im Rechnen / Schreiben und fremden Sprachen anzustellen / sondern es sollen sich alle jezige / welche solches noch nicht gethan / neben den fünfftigen Schul-Meistern qualificiren / darbey mittels leiblichen Verds angeloben / allein Catholische zugelassene / und keine Uncatholische von der Christlichen Kirchen verbottene Bücher zu lehren / oder den Kinderen in Händen zu geben / viel weniger zu dem End Conventicula, Dancz-Schulen / und Leckerbissger zu Verführung der Jugend zu halten und anstellen / alles auff Straff 50. Golt-Gülden / welcher gegen diese Verordnung handeln wird.

Und weil uns hiebey glaublich angelanat / daß etliche Uncatholische Studenten ein Zeit hero unterhanden in ihrer Ertoren Behausung / oder auff gemiederen Cammeren / unter Schein der Repetition gleichmäßige wochentliche Zusammenkunften anzustellen / so wird allen und jeden Bürgere und Eingeseßten bey Straff 50. Golt-Gülden verboten / niemand solches unter was pretext es gleich beschide / ohne glaubliche Bescheinung darzu erlangten Consens zuzulassen / oder seine Kinder dahin zu schicken.

Zum siebenten wird allen Buchtruckeren / Krämeren / Mählere / und sonst männlichen hiemit ernstlich verboten / keine lügenhaftige / gottelästige / Keresche / unzüchtige und schmähhaffige Bücher / Schriften / oder prophan-Sachen zu trucken / in der Stadt zuzingen / abzumahlen / aufzuschlagen / heimlich oder öffentlich zu verkaufen / und über die Gassen aufzurufen / ob dieselbe gleich vorher an anderen Orten getruet hereinbracht worden / sondern es sollen alle Bücher durch die von alfers verordnete Inspectores, und welche sonst von uns darzu deputirt / oder hinführo noch befehlt werden / besichtigt / verlesen und approbirt / darzu des Truckers und Authoris Nahn und Zunahn / Stadt und Jahr-Zahl beygesetzt werden / alles und jedes bey Verlust der Exemplaren / auch arbitrari Geld oder Leibs-Straff nach Erforderung der Rechten und des Heil. Reichs-Constitutionen.

Reliqua ut supra.

Anno 1656. NB. mutatum in seqq.

Vors vierte werden alle Winkel-Predigen / und heimliche Beyfömbfen / Uncatholische Ehe-Besehlung und Kind-tausfen allhie in den Häusern oder Schirren anzustellen / oder sich dabey finden zu lassen / alles unter denen sonderlich im Jahr 1624. so dan vorigen und folgenden Jahren publicirten Edicten / Säbungen und Morgens-Sprachen außdrucklich gemeldt / und bezingten Beirassungen ernstlich verboten.

Diese Morgens-Sprachen seynd mit dem Anno 1657. den 28. Martii gemacht / und sub N. 11. folgendem Zusatz / quoad purificatum terminum emigrandi dergestalt Jährlich bis hiehin continuirt worden.

Pro Extractibus in Claufulis concernentibus
cum Originali concordantibus subscri-
plit & subsignavit

Joannes Georgius Hunerath Apost.
Caf. & in Cammerá Imperiali
Immatriculatus Notarius

D 2

Weylag

Beylag sub Num. 4.

Veneris 5. Januarii 1624.

Wiss-
weiser.
1

Enen Herren Stimm-Meistern ist aufgeben worden N. Weisweiler Bund-Werkeren in der Schildergassen vorzubehenden / und zu Red zu stellen / wie ers verantworten wolle / daß er von Zeit seiner letzter Qualification nicht zur Kirchen gangen / und wie einem guten Catholischen Mann zuseher und g. bühet/ mit der Heil. Communion sich versehen lassen/ dessen Verantwortung wieder zuruck beym Rath verlesen werden sollen bey jüngstem Christ-Fest.

Kessell.
2

Als hierbey referirt / daß ein unqualificirter Mähler Franciscus Kessel/ so von einem Deth zum andern ab- und zu reiset / und zu keiner Religion sich wis. fenlich bekennet / alhie sich wiederumb niedergeschlagen haben solle / hat Ein Ehrf. Rath denselben die Stadt zu verweisen befohlen/ commissum den Thurn- Herrn den Gewalt-Meistern zu verurkunden.

Mercurii 10. Januarii 1624.

Fremde
Predig.

Auff abermaliges Suppliciren Margarethen Buthoffs / Nel. von Hamerren pro remissione penae oder Verlängerung des Abzugs/ hat ein Erf. Rath dem Secretario aufgeben / die Pfände im Fall die Supplicanten die hundert Goldgülden nicht völlig erlegt / Gerichtlich umschlagen zu lassen.

Den Thurn- Herren ist aufgeben den Gewalt- Richterem zu verurkunden / N. Hoede- söffieren / welder auß der Stadt gesehet / und sich alhie wider finden laisset / dasern er zu betreffen/ hinder meine Herren zu bringen.

Veneris 12. Januarii 1624.

Fremde
Predig.

Genem von Mafricht in der Newer- Gassen wonhafte / so die Mühlheimer Predig visitirt / soll angezeigt werden/ das deponirtes Wäslin Indigo mit 100. Goldgülden zu redimiren / oder deß Umbschlags gewertig zu seyn.

Luna 15. Januarii 1624.

Zel de la
Maur.

Als die Wittib de la Maur supplicando gebetten/ daß ihrer Tochter die zur Beywohnung vergünstigte Zeit/ bis auff Ofleren prolongirt und erstreckt werden mögte / hat ein Erf. Rath der Supplicantinnen darin gewillfahret.

Weiss-
weiser.
1

Auff Relation Herrn Stimm-Meistern Renneps daß Weimand Weisweiler von Zeit seiner jüngster qualification in keiner Kirchen sich finden/ weniger mit den Heil. Sacramenten sich versehen lassen/ dahero gnußigamb zu spüren/ daß derselb so wohl mit der Catholischer Religion als meinen Herren den Schimpff und Spott treibe/ zu dem / daß derselbe auff drey unterschiedliche Citaciones umb für den Herren Stimm-Meistern zu erscheinen / contumaciter außblieben / hat ein Erf. Rath denselben seines Ungehorsams halber zu Thurn- Meistern befohlen.

Bey-
bach.
3

Als hiebey referirt / daß bey Michaelen Breitbach Widertauferen / auch fast geringer Eiffer zur Catholischer Religion, darin er vor diesem sich inthronen zu lassen erklärt gehabt/ verspürt werde/ der soll auch noch zur Zeit in gang sein

Gespräch oder Communication mit geistlichen Personen sich eingelassen haben/ist
vertragen / daß derselb mit der Gewalt hinder meine Herren gebracht werden
solle. Commissium den Thurn Herren.

Auff abermahliges suppliciren Johan Vorstermans pro dilatione des Ab-⁴
zugs hat ein Ers. Rath demselben nach zweyen Wochen Zeit vergünstiget / sei-^{man}
ne Sachen diß Urths in Richtigkeit zu bringen.

Mercurii 17. Januarii 1624.

Weinand Weißweiler hat Vermög jüngst ergangenen Bescheids in Bür-
gerlichen Gehorsamb sich eingelieft / und umb relaxation der Haftung gebet-
ten / mit angebesten Erbietten / daß nach deren Erlassung er sich der Gebühr
einlieffen / und wegen seines Catholischen Wandels gnugsamen Schein bey-
bringen wolle / darauff ein Ers. Rath den Supplicanten zu relaxiren be-
sohlen.

Als hierauff ins Gespräch gefallen / daß der Mahler Franz Kesseler be-
reits communicirt haben / und darab Morgen das documentum fürtkommen
solle / ist vertragen / daß bey dessen Einlieferung/gedachter Kesseler zur Bey-
wohnung admittirt / hinfürter aber alle diejenige / so zu der Catholischer Reli-
gion sich bekehren und bekennen wollen / für ihrem Herrn Pastore juxta Conci-
lium Tridentinum professionem Fidei thun / die Kegerey verlichweren / und als-
dan zur Bürgerchafft auff und angenohmen werden sollen.

Veneris 26. Januarii 1624.

Michaelen Breybach behaftten/hat ein Ers. Rath auff relation der Thurn-
Herren zweyer Monat Zeit erlaubt / gestalten mittler Weil in der Catholischer
Religion sich unterrichten zu lassen / warauff gedachte Herren ein wachsammes
Aug / ob der Ernst und Eiffer bey ihme gespürt werde / zu halten be-
sohlen.

Luna 25. Martii 1624.

Auff angehörte beyde Registratures vom 15. und 17. Januarii neßthin/
den inqualificirten Weinanden Weißweiler betreffend/ hat ein Ers. Rath ge-
dachtein Weißweiler bis auff Ostem Zeit und Dilacion ertheilt / gestalt mittler
Weil gegen das Heil. Ofter Fest mit Nehmung der Heil. Sacramenten der
Weich und Communion als einem Catholischen Christ gebührt/ sich einzufel-
ten / dafern dan solches vom ihme unterlassen würde / soll er mit der Gewalt
zu Thurn bracht / und wegen seiner vermelter höchst-strafflicher gottesläster-
cher Neudeley der Gebühr bestrafft werden.

Mercurii 27. Martii 1624.

Auff angehörte Relation Herrn Stimm-Meißern Wiertrads/ wie es umb
Weilanden Weißweilers jüngst gethanen Thurn-Gang beschaffen / hats ein
Ers. Rath dessen Verohn halber bey vorigem ertheilten Recells gelassen.

Luna 1. Aprilis 1624.

Als referirt worden/ daß Ihro Fürst. Gnaden von Lotteringen gute
hoffnung haben solle / daß N. Hall zu der Catholischen Religion sich bekennen
werde/ inmassen ermelter Hall sich wider dieselbe vernehmen lassen/daß er nicht
geächte in Calvinischen Glauben zu sterben / und allein noch etliche
wenig

wenig Puncta hätte / so ihme nicht resolvirt wäyren/ hat ein Ersahmer Rath darneben zum Ueberfluß einen Monath Zeit das ertheiltes Gleid ertriecket/ mit dem Anhang/ daß wan er mittler Weil sich bekehren und die Ketzerey abschwe- ren würde/ als dan wegen ferneren Geleits-Bescheids gewertig sein solle.

Mercurij 3. Aprilis 1624.

Emund Ros. 6. Hat umb Prorogation deren ihme erlaubter Zeit / auff zwey Jahr/ gestalt in der Catholischer Religion sich gründlich instrüiren zu lassen oder aber biß daran / daß die Niederländische Schiffluech abfahren würden/ den Verbleib gnädig zu erfassen supplicando gebetten / darauff dem Supplicante der Verbleib biß auff die ansehende Gott estracht ertheilt / Commissium dem Memorials-Me-
Peter Petersbard. 7. Auff angehörte Attestation Herrn Heinrichen Neel S. T.D. und Pastoris S. Joannis Baptistæ, betreffent Peteren Bernhard inqualificatum. ist gemelter Bernhard/ eines Monaths freit vergünstigt im Catholischen Glauben sich undeckrichten und belernen zu lassen.

Mercurij 10. Aprilis 1624.

Kray Abzug und 100. Goldgülden Busß. Als referirt worden / daß Johan Kray ohne vorganaene Qualification sich mit der Berechnung althier noch aufhalten solle/ hat ein Ehrfahmer Rath demsel- ben vorzubeseiden / und ihme den Abzug anzukündigen / den Herren Stim- Meistern aufgeben / und daneben die von ermelten Krayen / wegen seiner unrichtiger auff der Feinen-Weber Gassell beschehener Veraydung/ deponirte 100. Goldgülden auff die Freytags Rhent-Cammer einzuliefferen / dem Secre- tario befohlen.

Michaelen Drey- bach. 3. Hat ein Ersahmer Rath 14. Tag zum Ueberfluß erlaubt und angesetzt vom H. Pastoren zu S. Jacob Attestationem und Zeugnus / daß an seiner Con- version einige Hoffnung seye/ einzubringen/ bey dessen Unterlassung soll er vorigen Recels zu folg / der Statt verwiesen werden.

Weiß- weiler. 1. Als referirt / daß Weinand Weißweiler bey diesem Oster-Fest / mit der Beicht und Communion sich eingestellt / ist vertragen / daß er verindg für die- sem ergangenen Schluß / innerhalb acht Tagen für seinen Pastoren Proclio- nem Fidei thun / und iuxta Consilium Tridentinum die Ketzerey abschwe- ren solle/ Commissium Herrn Thurn-Waltern.

Lindlaw. 8. Auff angehörte Attestation H. Adolphi Sculckeny Pastoris S. Martini und Vicarij in Spiritualibus. was massen Nicolaus Lindlaw mit seiner Erwürden sich in Bez- sündlich und Communication umb Conferens und Unterweisung in Religion- Saden eingelassen / auch einen zimlichen Anfang gemacht / mit handtätfflicher Glübben / dieweil ihme Geschestten halber zu verreisen nöhrig/ dem Ver- seßlich und treulich nachzudencken / und nach seiner Wiederfornbt ehfft sich wieder einzustellen / und ferneren Bericht zu begehren ic. Hat ein Ersahmer Rath gedachten Lindlaw / die angeßete Zeit des Abzugs auff drey Monath prorogirt und erlörect / und den H. Stim- Meistern aufgeben / beyim H. Pastoren mit Gelegenheit / wie er sich anlasse / Erkündigung anzustellen / und das befunden wider zu referiren.

Mercurij 17. Aprilis 1624.

Emund Ros. 6. Hat auff sein heutiges suppliciren Prorogationem des ihme angekündigten Ab- zugs auff eines Monaths Zeit erhalten / mit dem Anhang / dasern er sich hez- neglt nach genommenem Abzug zur Catholischer Religion bekennen würde/ als dan

dan ihme die Belohnung gestatter werden/ und der Bürgerlicher Privilegien und
Freiheiten / als ein Eingeborner / wieder genießen solle.

) 31 (

Veneris 3. Maji 1624.

Es auff dessen heutiges suppliciren / und angehörte Attestation H. Henrici Neel/
Pastoris S. Joannis die Beywohnung auff ein halbes Jahr vergünfftig / mit dem
Anhang / daß er mit der Communication cum dicto Domino Pastore continuiren
und darauff sein künftigen Memorial = Meister = Herr Caspar Rotenburg gute
obacht genommen werden solle.

petre
verna
bard.
7.

Luna 6. Maji 1624.

Nach angehörter Rundschaft und supplication Arnoldsen Frey = Aldenhoven
und Gebrethern / welche ohne Qualification ihren Handel und Gewerß etliche
Jahren hero vast stark getrieben / und umb Continuation ihrer Handlung oder
aber geräumter Nutzstand zu transportirung ihrer Negotien und Einforderung
ihrer Schulden gebetten / ist vertragen / daß der Supplicanten Schild und Nah-
men auff der Leinweber Gasse abgelegt und ausgelöscht werden / und ihnen
ein Monath Zeit den Abzug zu nehmen / vergunt seyn solle / mit dem Anhang/
dafern sie über die Zeit sich allhie mit der Wohnung verhalten würden / als-
dan gegen sie mit der Straff verindg der Ordnung verfahren werden solle.

Frey =
Aldens
hoven
und Ge-
brethern.

Die weil die Peteren Feiff Doctori zum Abzug angelesete Zeit verfloßen / hat
ein Erfahmer Rath demselben 8. Tag Zeit zum Überfluß ertheilt / mit der
hüßlicher Wohnung von ihnen sich zu begeben / oder Gastweisz in einer
Derberg aufzuzuhalten.

Dr. Feiff.

Luna 13. Maji 1624.

Es ist referirt worden / daß Weinand Weißweiler noch zur Zeit vermög ei-
nes Hochweisen Rath hiebevorigen Schluß / Professionem fidei nicht ge-
than haben solle / darab leichtsinn abzunehmen / daß er es mit der Catholi-
schen Religion nicht recht meine / hat ein Erfahmer Rath demselben zum Über-
fluß necht-künftigen Raths-Tag pro omni termino darzue bestimmt und ange-
setzt / mit dem Anhang / da er dem nicht nachkommen wird / alsdan hiemit
der Stadt verwiesen seyn solle / Commissium beyden Herrn Pfingsthorn und
Sittardt zu verurkunden.

Weiß-
weiler.
I.

Mercurij 15. Maji 1624.

Weinand Weißweiler ist biß necht-künftigen Monath auß referirten Ur-
sachen freit geben / vermög vorigen Schluß Professionem fidei zu thun und die
Keschrey abzuschwören.

Weiß-
weiler.
I.

Christina Frey genant Ros / hat supplicando angeben / was massen ihr Hauß =
Birch Emund Ros / von himmen abgereiset / gefalt sich ander Orths umb mit der
Hauß = Haltung sich inder zuclagen / möglichen Fleiß sich zu bewerben / und
dero wegen gebetten / Ihro und ihrem Kind biß daran den Verbleib allhie gnä-
dig zu gestatten / darauff der Supplicantinne in ihrem Begehren gewillfahrt.

Christi-
na Frey.
6.

Veneris 24. Maji 1624.

Die weil Dr Peter Feiff / und Jacob von Uchelen eines Erfahmen Raths
Recels nicht parirt / sol von gemeltem von Uchelen die bereits = verwirkte
Straff gefordert / und beyden durch die Gewalt = Richter angezeigt werden /
daß

Dr. Feiff
und Ja-
coben
von
Uchelen.

daß Wohlgedachter Rath sie diß Orths mit der häußlicher Wohnung nicht länger wissen wolle / und derowegen die Statt zu räumen. Commissium den Herren Stimm-Meistern.

Lunæ 27. Maji 1624.

Weißweiler. **I.** Die weil referirt / daß Weinandt Weißweiler Professionem Fidei gethan / hat es ein Ersahmer Rath dabei gelassen.

Mercurij 29. Maji 1624.

Jacoben wonliche. **9.** Supplication, darin er gebetten / weil er ein Bürgers Sohn / und wegen der beschener Veraydung auß der Harnischmacher Zunft extra dolum wäre / ihnen die Straff von 25. Goltgülden zu erlassen / und die Beywohnung bey seinen Eltern zu verlaten oder ihm noch eine geraume Zeit seine Sachen zu disponiren gnädig zu verattuligen / darauf nach angehörter Relation, daß er sich wegen der Wissenschaft meiner Herren edicirtes Befehl mittels Eids nicht expurgiren könne / hat es ein Ersahmer Rath der Straff halber bey vorignt Schluß gelassen / aber zum Abzug 3. Monath Zeit indalgrt / und die Gelder Straff zur Guteftags Rhent-Cammer verwiesen.

Veneris 31. Maji 1624.

Visitato. Den Obristen Leutenanten ist anzuzeigen befohlen / allen Hautfleuchen zu befehlen / eine gemeine Visitation an Hand zu nehmen / und nicht allein Unvereynde / sondern auch andere Verdächtige dem Rath schriftlich vorzubringen.

Mercurij 5. Junij 1624.

Freyaldenshoven. Nach angehörter Supplication Anselben Frey-Altenhoven / darben gebetten ihm fernere Frist / biß zu nächster Franckfurter Wech zu seinem Abzug zu vergünnen / damit er unmittelbar seine Sachen hieselbst richtig machen könne / darauff ihm die gebetene Zeit / biß auff die Franckfurter Wech zugelassen / mit dem Zusatz / dafern er sich darnach hieselbst finden lassen / und nicht pariren würde / daß er alsdan ipso facto in 200. Goltgülden Peen gefallen seyn solle / welches dem Memorial-Meister in obacht zu nehmen angeben.

Lunæ 10. Junij 1624.

Walden. **10.** Auff Relation Herren Stimm-Meistern Lemneys seynd N. Walden Dabementwircker unden Eranen-Bäumen acht Tag Zeit angelegt / auff Straff von 25. Goltgülden der Gebühr sich zu qualificiren.

Veneris 14. Junij 1624.

Breybach. **3.** Michaelen Breybach inqualificato, hat ein Ersahmer Rath die Beywohnung aufzukündigen / und daß er alsald den Abzug von binnen nehmen solle per registraturam zu notificiren befohlen.

Walden. **10.** Dem unqualificirten Dabement-Macher unter Eranen-Bäumen N. Walden hat ein Ersahmer Rath per registraturam die Beywohnung aufzukündigen / und daß Wohlgedachter Rath ihnen nicht langer wissen wolle / minuiren zu lassen / den Herren Stimm-Meistern befohlen.

Lindlaw. **8.** Als referirt daß Nicolaus Lindlaw / auff den geraumen ihm ertheilten Aufstand / mit der Qualification noch nicht eingestelt / hat ein Ers. Rath, demselben die

Gödderten von der Mühlen in Kniprahts Haus.
 Petrum Feist/ J. U. D.
 Contra } Emundum Hof auff der kleiner Sand-Kaulen.
} Balthasar im Ritter in der Müllengassen.
} Johann von Düselderff in der kleinen Wiggassen.
} Josef Schmitz.
} Franciscum Tapeweg-Macher.

Sabbathi 10. Februarij.

Contra eisdem nova citatio decreta sub pena 5. Marcarum.

2da Martij.

Procurator Fiscalis reproduxit citationem contra Gödderten von der Mühlen/ ad eundem sub poena 5. Marcar. rotatar. & in contumaciam non comparentis petit ulteriora. Exo. M. Jacobus Randroth in vim mandati sibi hoc mane traditi comparet pro citato. und zeigt an/ was gefalt seines Principalen Kind noch nicht getaufft/ er auch alhier in der Stadt nicht geduldet werden könte / und in kurtzem zu verziehen Vorhabens / und da er sich niederlassen würd / das Kind tauffen zu lassen gemeint / derwegen darfür hielt/ daß er in keine Straff fällig worden / biß darumb ihn ab actione Fiscalis zu absolviren / und keine Uteriora zu gestatten. Exo. P. G. sagt gegen solch außsüchtig Reccessiren generalia. und diereil Gegenanwalde selbst gestehet / daß sein Principal unangesehen verschiedener ihme beschehener Citatiozen in beharrlicher contumacia stehet / und sein Kind nit tauffen läßt / so repetit er anhero E. Hochw. Raths. Edicla. und bittet nunmehr contra contentem zu erkennen / wie in Libello gebetten / und sonst omni meliori modo zu erkennen / gebetten werden solte / könte oder mögte. Exo. Randenrath repetit priora. ist keiner contumacia geständig / sondern biß wie gebetten. Exo. P. G. priora. und festz zur Erkändnuß.

Eodem contra reliquos nova Citatio sub pena 10. Florenorum.

23. Martij.

Randenrath pro Herrn Petro Feist, J. U. D. contra P. G. exhibet Registraturam Amplissimi Senatus, bittend seinen Principalen dabey zu manutemiren. Exo. P. G. gestehet der Registraturen / laisset dieselbe in ihren Würden verbleiben / sagt aber sonst / daß seine Action gegen Beklagten dardurch im geringsten nit elidirt / noch dahin könne verstanden werden / erwiedert hingegen sein hiebz vor einzunemenen Libellum. und darin angezogenes Ediclum matutinum. bat zu erkennen / wie darinnen und sonst unteiler gebetten / und damit nicht diese Actio eluforia werde / als bat er prohibitionem contra den Beklagten hie selbst in Eöllen vorhandener Guter zu erkennen. Exo. Randenrath petit allegatorum copiam & sibi extractum conscribi. cum expressa protestatione, quod nihil fiat nisi prævia cause cognitione. Exo. p. G. diereil man hie in Notoriis & confessis verfert / und also keiner ferner cognition nöhtig / als bat vor allem prohibitionem zu decerniren / und stehet dem Gegentheil hernecht frey / sein fernere Nothdurft vorzubringen. Exo. Randenrath diereil ex exhibito recessu zu erkennen / daß sein Principal kein Bürger ist / noch werden kan / und derhalben magistratu nit / sondern auß gnädiger Zulassung eines Ehrbahren Raths utique ad 1. Maji alhie zu bleib

bleiben gefattet / und also diesem Edicto nicht unterworfen seye / bat derhalben nochmahlen wie gebetten / mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft vorzubringen / in quem finem petit sibi acta conscribi. Exo. P. 9. dieweil der Egenth-lange Zeit und nun über ein viertel Jahr sich alhier als ein Bürger oder zum wenigst als ein Incola, zuden sein Haußfraw die Wittbeklagtinne alhie auch eine Bürgers- Tochter / und beyde alhie in diese Stadt gegen seiner Herren Edicta gefirevelt / also un-putirlich der Morgen- Sprach Seiner obgemeineten Herrn Edicten / so lang sie alhier wohnen unterworfen / als bat nochmahlen wie gebetten zu erkennen. Exo. Randenrath dieweil sein Principal vermöög übergebenem Kecels sich angeben / daß er nicht könne oder mögde qualificirt werden / als bat wie gebetten / petens ulterioribus Exceptionibus salvis sibi denuo extractum conscribi. Exo. P. 9. sagt / daß die Verhinderung / daß Egenthheil sich nit qualificiren kan / nit eben ein Ersahmer Hochw. Rath / sondern bey ihm selbst siehe / und er sich noch alle Tag und Stunde / wie auch zu der Bewohnung und Bürgerschaft kommen kan / Exo. Randenrath dieweil sein Principal ex gratia cohabitationem ad tempus erhalten / als bat er wie gebetten / Extrunc Dominus Judex allegatis hinc inde non obstantibus decrevit petitam prohibitionem.

Sabbathi 27. Julij.

Norgen von Wulfrath ad recipiendum libellum nuntio referente executum. Exo. comparat citati ejuldem Uxor, erklährte sich / daß sie woll sich hauffen zusammen befehlen lassen / seye aber vor ihre Verfohn Catholischer Religion / und ihr Haußwirth werde sich auch einstellen / begehret was Zeit / hierauff die Herren Prædidenten und Richter Beklagtinnen / ein Monath Zeit umb inmittels sich zu qualificiren bestimbt und angelegt.

Sabbathi 28. Septembris.

Wulfrath exhibet & allegavit, daß er sein Hauß- Fraw zu Solingen / alwo sie bürtig / zur Ehe bekommen / exhibens documentum attestationis, Eodem NN. in der Heimen auff der Hanen- Strassen citata sub pená 5. Marcar. rotatur, darauff der Braut Mutter erschienen und angezeigt / daß ihre Tochter an einen Niederländischen Schiff- Mann verheyrahet / welche mit demselben verzogen / und alhier nit wohnhaft.

5. Octobris.

Citarus Simon Alshard ad recip. lib. Exo. reus zeigt an / daß er zeither letzterer Vergleichung kein Kind gezeit.

Abelnm in der Schildergassen comparat, und zeigt an / daß er sein Kind Catholisch tauffen lassen.

12. Octobris.

Norgen Wulfrath in der Juden- Gassen comparat docendo, daß er seine Fraw zu Solingen zur Ehe bekommen / und daselbst befohlen worden / übergab Documentum, bat dessen Angesehen abblutionem. Exo. P. 9. sagt dagegen contrar. und dieweil durch dieß vermeint / nicht becheint / daß des citirten Hauß- Frauen zu Solingen ihre Elteren ihn Zeit der Copulation im Leben gehabt / zu dem er selbstn getiechen muß / daß gedachte seine Hauß- Fraw hier in der Stadt wohnhaft gewesen / als seye er schuldig gewesen / mit derselben alhier vermöög meiner Herrn Morgen- Sprach befehlen zu lassen / bitt derwegen ihm steaffällig zu erkennen / und in die der Morgens- Sprach einverleibte Straff zu verdammen / una cum refulsione expensarum. Exo. petit & obrinet Copiam in finem contrahendi necessaria.

) 36 (
26. Octobris &c.

Jo hann Creuzenmecker comparet & obtinet 14. Dies ad producendum documentum Copulationis legitima.

28. Octobris &c.

Gerard von dem Creuz zeigt an / daß er in etlichen Jahren kein Kind gezüht und wegen des letzteren sich verglichen habe.

Pro Copijs cum suo Originali Protocollo Fiscali verbotenus collationatis conforis subscripti & subsignavit.

Joannes Georgius Humerath Notarius Camere Imperialis. mp.

Anno 1623. Mercurij 19. Julij.

Hat der verhafter Melchior Segers auff Befragen der Herren Thurn-Weistheren auff der Franckgassen Dorff befanndt / daß er auß Lottringen bürtig / und daß er seine Frau vor sechs Jahren zu Hanaw in der Calvinischer Kirchen getrauet.

Befragt: wessen Religion er seye? Ant. Calvinischer.

Befragt: was sein Handthierung seye / und wessen er sich ernehre? Ant. hab kein Handthierung / sondern ernehre sich mit bettlen gehen.

Befragt: ob er allhier verendet / wo- und durch wem er angenohmen worden? Ant. Ja / auff der Reinen-Weber Gassel / und seye solches durch Hr. Meren geschehen.

Befragt: wo er seine Qualification bekommen? Ant. vom Pastor zu S. Peter.

Befragt: Ob er nicht newlicher Tagen über die H. Sacramenten gestucht / und dermaßen Gottlästerliche und unflätige Wort außgegossen / daß es eine Schand vor Gott und der Welt seye? Ant. Flüche zuweilen wohl / welches ihm Gott verzeihen wolle / und weil der Prieffer vor etlichen Tagen mit den H. Sacramenten über die Gassen kommen / und er Verhafter etwa Dreck auß seinem Hauß getragen / hab seine Nachbürsche eine ihm verweißlich vorgehalten / als solte er von den H. Sacramenten bang seyn / worauff er Verhafter geantworret / daß er vor die H. Sacramenten nit / sondern vor seinen Sibbel (sic venia dictu) bang wäre.

Befragt: ob er nit den Dreck dem Hochw. H. Sacrament zu unehren außgeschüttet? Ant. Nein.

Befragt: ob er dan auch glaube / daß Gott im Himmel seye? Ant. Glaube / daß Gott im Himmel seye.

Befragt: Warum er dan das H. Sacrament seinem selbst Angeben nach zu S. Peter empfangen habe? Antw. hab solches gethan / damit er in der Stadt bleiben mögte.

Befragt: Warum er nit in Lottringen bleiben? Ant. weil seine Frau vor diesem allhie verheyrahet gewesen / hab sie lieber hier als in Lottringen wohnen wollen.

Eod. Veneris den 28. Julij.

Ist Melchior Segers alias der Dolbischhoff genant wegen begangener Ubelthat: Nachdem er Tags davorum mit Ruthen auff der Franckgassen Dorff gestrichen / Vermögd eines Hochw. Raths-Befehls auffm Altenmarkt an den Becken gestelt / daselbst er eine Stund lang seine Station gehalten / folgendes aber mit seiner Frauen der Statt verwiesen / und also dimitirt.

Pro Copia cum suo Originali Protocollo sive libro Captivorum concordante subf. & subsignavit.

Joannes Georgius Humerath Notarius Camere Imperialis. mp.

Bey

Beylag sub Num. 5.

EXTRACT

Desß Stadt Cöllnischen Thurn-Buchs.

Im Thurn-Buch Jahrs 1590. fol. 114. & seq. findet sich desß Johan Bände Kundschaft/ welcher bekennet 12. Jahr für und nach inner Cöllen heimliche Conventicula oben Mauren im Brewerhoff und sonst gehalten/ alda gepredigt / auch etliche wenige Kinder getauft / und einige in die Ehe befohlen zu haben/ desßwegen relegirt worden.

Fol. 120. & seq. Sibert Stroheband Wirth im Hirs auff der Ehren-Strassen ejudem A. Confessionis reus, condemnatus in 50. Goltgülden.

Fol. 172. seynd 20. Verfohnen benent / welche in dieser Predig betretten worden.

Beylag sub Num. 6.

Schreiben

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Mararaffen
zu Brandenburg/ desß Heil. Römischen Reichs Erzh-Camerer und Churfürst / in Preussen / zu Gütlich/ Clebe/ Berghe / Stettin/ Pommeren/ &c. &c. Herzog. &c.

Ihn

Bürgermeister und Rath zu Cöllen.

Unteren gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor / Ehrenveste und Wohlweise besonders Liebe / &c. Daß ihr die auch Ehrenveste und Wohlweise Herren Constantinum von Hysfirchen / und Herrn Sybertum Staden Syndicum als ewere Deputierte in gewisser Verriichtung anhero ahn uns abfertigen / und uns und unser herzogeliebten Gemahlin Ebden einige Präsenten offeriren lassen wollen / darauß wie wir ewere gute Affection verspüret / also gerichtet es zu unserem sonderbahnen Gefallen / und thun uns bewegen gegen euch in Gnaden bedanken ; Wir haben auch nichts unterlassen / dieselbe nach überreichem Creditiv zu gnädiger Audiens zu verstaten / und sie mit ihrem Vorbringen zu vernehmen. Wessen wir uns nun hinwiederumb gegen sie erkläret / und insonderheit / was wir wegen unter in ewer Stadt wohnhaften / und der Evangelischen Religion zugethanen Glaubens-Genossen an euch zu bringen ihnen aufgetragen / solches werden sie euch mit mehrerem zu referiren unvergessen seyn / und ist unser gnädiges

E 3

Gm.

Gesinnen an euch / daß ihr obbenentten eweren Deputirten vollkommenen Glauben beymessen / auch unserm ferneren Begehren willfahren / und den Evangelischen gehalten wolle / daß sie außserhalb der Stadt zu Verriichtung ihres Gottes-Dienst ungehindert / und unauffgehalten gehen / und von niemand deswegen beeinträchtigt werden mögen ; allermaßen unseres gnädiges Vertrauens zu euch gericht / denen wir mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygerhan verbleiben.

Datum in unserm Residentz-Closter den 19. Febr. Anno 1648.

Friederich Wilhelm Churfürst.

Beilage sub Num. 7.

EXTRACTUS RELATIONIS
Deren in obgemeldtem Churfürstlichem Schreiben
benenter Deputatorum.

Diesemnach seynd wir bey der Churfürstl. Tafel zu Mittags essen verblieben / und sehr stättlich und magnific tractirt worden / nach gehaltenem Mahlzeit aber von dem Herren Obrist-Stall-Meister von Bouchsdorff zum Churfürstl. Zimmer oder Audienz-Cabinet geführt worden / woselbst es allerhand Discursen wegen den Privat-Friedens-Tractaten / und sonderlich wegen der Evangelischer in dieser Stadt sich verhaltender Religions-Genossen / so ihrem Gottes-Dienst außserhalb dieser Stadt beywohnen / und darinnen beeinträchtigt werden wollen / abgeben ; darauf wir zwar in generalibus Terminis, und daß solches dieser Stadt Edicten und Morgens-Sprachen / und demalten Herkommen zuwider wäre / verblieben / es haben aber Ihre Churfürstl. Durchl. vermeint / und davor halten wollen / das Edictum wegen des außwendigen Gottes-Dienst könnte wohl so viel mäßigert und moderirt werden ; sie vor ihre Person konten auch wohl in ihrer eigener Residentz-Stadt den rigorem brauchen / wolten aber solches nit thun / und niemanden in ihrem Gewissen und Religion beschwären.

Pro Copiis cum Originalibus concordantibus
Joannes Georgius Hunerath
Notarius Camerae Imperialis mp.

Beilage sub Num. 8.

Dies nach Verlesung desjenigen / so über der Catholisch- und Ausburgischer Confessions-Verwandten Exercitium unter anderen bey dem Frieden-Schluss angezogen / die Morgens-Sprach vorbracht / ist ohne Abbruch derselben darfür gehalten / daß der vierte und fünffte Punkt für dießmahl suspendirt / und dergestaltgemelte Morgens-Sprach verlesen / in alle Wege aber die Herren Stimm-Meistern über vorkommende Abstellung der Uncatholischer Schulen inquiriren sollen.

Pro Copia cum suo Originali Prothocollo verbotenus
consona subscripsit & subsignavit
Joannes Georgius Hunerath, Apost.
Ces. & in Camera Imperiali immatriculatus Notarius, mp.

Beilage

Bevlag sub Num. 9.

Nürnbergische Reichs-Deputations-Commission
Deren Reformirten zu Cöllen

Contra

Magistratum daselbst.

Ahn Chur-Cöllen und Braunschweig-Lüneburg.

Hochwürdigster / Durchleuchtigster Erz-Bischoff /
und Churfürst / Gnädigster Herr. Auch Durchleuchtig-
und Hoch-Geböhrender Fürst / Gnädiger Herr.

Sinnmach bey gegenwärtiger Versammlung / nach Inhalt Cöpenlicher
Beyschluß / und sonstigen verschiedenen Beschwärden einkommen / ob
sollten von Bürger-Meistern und Rath des heiligen Röm. Reichs
Stadt Cöllen den Ausburgischen Confessions-Verwanten / und Reformirten
daselbst / wider den klaren Inhalt des Friedens-Schluss / die Jura Civitatis so
wohl / als das privatum exercitium Religionis verweigert werden wollen / und
wir des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständ zu Beförderung
deren annoch ermangelnden Executionen ex Capite Amittitæ & gravaminum,
Verinög des Preliminar-Recels Verordnet- und Bevollmächtigter Gesandten/
dahero eine Nothdurfft zu seyn erachtet / daß auch diesen geklagten Beschwär-
den vermittels emer auff Ew. Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Gnaden ge-
richteten Commission auff's fürderlichst secundum instrumentum pacis abzuhel-
fen. Als eruchen und bitten Ew. Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Gnaden in
Krafft von der Röm. Käyserl. Majestät habenden Gewalt / und in Nahmen
des Heil. Reichs Chur-Fürsten / und Ständ / unserer gnädigt- und gnädiger
Herrn Principalen / Oberen / und Comittenten / wir hienit unterthänigt / und
unterthänigt / die geruhen dem H. Röm. Reich / und allgemeinen Nothleid-
den Wesen zum besten sich solcher Commission gnädigt / gnädigt / und guth-
willig zu unterziehen / vermittels Abordnung dero Subdelegirten Rath / und
Diener super facto possessionis summarilime cognosciren / und da sie es auß den
Punctum gravaminum qualificirt befinden / dem Friedens-Schluss / außgelas-
senen Käyserl. Executions-Edicten / arctiori modo exequendi / und oberühr-
tem Preliminar-Recels gemäh / und zwar dergestalt procediren und verfahr-
ren zu lassen / damit solche Sachen je eher / je besser unfehlbar ihre völlige
Richtigkeit erhalten / und denen klagenden Theilen dasjenige / was ihnen
vigore instrumenti pacis gebührt / widerfahren möge. Hieran verordneten Ew.
Churfürstl. Durchleucht und Fürstl. Gnadenein allgemein-nutziges zu völliger
Veremig- und Tranquillirung des Heil. Röm. Reichs gereichendes Werk. Und
wir thun dieselbe dabey Gott zu allein Hohen Chur- und Fürstlichen
Wohlstand treuwiligt empfehlen. Nürnberg den Aprilis 1650.

Pro Concordantia Originalis subscriptus & subscripnavit
Joannes Georgius Hunerath
Notarius Cameræ Imperialis mp.

Bevlag

Beilag sub Num, 10.

Luna 1. Aprilis 1652.

Nachdem die Morgens Sprach allermaßen wie sie etliche Jahr lang publicir / in Raths Statt vorbracht / hat ein Ehrfamer Rath dieselbe an die Herren Syndicos zum überlegen/ ob und was etwa wegen der Uncatholischen zuzusetzen / zuglangen / und demnachst gegen einsehenden Sambtag im Außschluß (darzu vor diesem hl Herrn Schefter und Congen mit deputirt) darüber zu deliberiren befohlen / damit folgenden Montag nach guet befinden die Publicatio beschehe ;

Luna 8. Aprilis 1652.

*publicatur
terminus ad
emigrandum
relig. P. H.
1. S. S. 36.*

Derweil auch Vermög des Münsterisch = und Dynabrittschen Friedens Schluß demjenigen / welche zur Zeit desselben Publication unter Catholischen Obrigkeiten seßhaft gewesen / zu deren Religion sich aber nicht bekennen / ein Termin von fünf Jahren ad emigrandum verstatet ist / als wird hiesiger Freyer Reichs-Stadt Einwohnern / die der Catholischen Religion nicht begehren seynd / sich obbedeuten allgemeinen Frieden-Schluß gemäß zu verhalten / und zu solchem End der verglichener fünf-jähriger Terminus pro emigratione, Krafft gegenwärtig öffentlicher Morgens Sprach angedeutet und verkündet / darnach sich ein jeder zu richten / und im übrigen auch in der Handlung also zu verhalten hat / wie es nach Inhalt der Wein-Rollen und anderer Ordnungen sich gezeuget will.

Als auch einem Erf. Hochw. Rath sehr mißfällig / dennoch glaublich vorkommen / daß einige frevelmüthige Uncatholische Einwohner sich vielmahlen und zwar noch nechster Tagen gelüsten lassen / die Priester / welche die Kranken mit dem allerhochwürdigsten Sacrament des Altars versehen wollen / mit Gebarden und Wercken höchst-schraffbahelich zu verschünfften und zu verunehren / und dadurch offenbahren bey allen Ehrlichen Obrigkeiten unseidlichen Scandal verurrsacht / so werden hiemit alle und jede getreue und gehorsame verändte Mitbürger zu künfftiger Verhuetung dergleichen unverantwortlichen offenbahren Scandalen ernstlich erinnert und beselcht / auff dergleichen frevelmüthige Leuth / so nur die Ehr Gottes durch solche Ungeübrenuß in dieser Catholischer Stadt zu verkleinern suchen / in dero Nachbarschaften nicht allein fleißige Achtung zugeben / und dieselbe Wohl gemeldtes Raths zur Zeit angeordneten Herren Gwalt-Richteren / oder dero Fiscalen zugehörrender Bestrafung bey ihren bürgerlichen Nydten zu vermelden und anzuzeigen / sonderm sollen auch dergleiche frevelmüthige / Gottes Ehr vornehmlich / und sonsten auch Wohlge. Raths Gehorsams vergessene Leuthe über die erfolgte Bestraffung keines ferneren Schus und Glandes in dieser Stadt hinfübro zu genießten haben.

Pro Copiis cum suo Originali Protocollo consonis
Subscript & subsignavit
Joannes Georgius Hunerath
Notarius Cameræ Imperialis, mp.

Beilag

Beylag sub Num. 11.

Mercurii den 28. Martii 1657.

Auff referiertes Gutachten des Ausschuss Herren Deputirten / die vor fünfzig Jahren denen alhier sich verhaltenden unser Religion wiederigen Verwandten bestimbt fünfzig-jährige Zeit betreffend / hat ein Ehrsamere Rhat diesen Zusage in fünfzig ablebende Morgen-Sprach zu stellen befohlen. Demnach auch nummehr die von uns eben auff heutigen Tag Jahres 1652. bestimbt fünfzig-jährige Zeit / welche Berinög Münsterisch- und Denabürgischen Frieden-Schluss unser wahrer Religion nicht Zuegethanen verstatet worden / abgelaufen ist / als wird sich ein jeder / den es betrifft / darnach zu richten wissen / dan wir lassens dabey mit ausdrücklichem Vorbehalt / als herbrachter Gerechtigkeit und fernner Unsbeliebiger Verfügunng allerdings bewenden.

*Purificatio
Festina
emigratio*

Pro Copia cum suo Originali verbotenus collationata
concordante subscriptit & subsignavit
Joannes Georgius Hunerath
Notarius Camerae Imperialis, mp.

Beylag sub Num. 12.

Veneris den 18. Maji 1657.

Petri de Pont Ausslag / auff das jenig / so ihme durch zeitliche Herren Stimm-Meißtern veränderter Religion halben vorgehalten / ist in Rathschafft verlesen / und der Schumacher-Zunft Banner-Herrn darauff committirt / denselben auff die Saftel vorzubehalten / und ihme sein Schilt zuzustellen / dabey ferner erklärt / daß er keiner der Bürgerschaft anlebender Gerechtigkeit hinführo mehr fähig seyn / zugleich auch mit den Herren Syndicis überlegt werden solle / ob er mit etwa / und wie zu bestraffen seye.

*Actus de
datione
ca labo
civium*

Pro Copia cum suo Originali verbotenus concordante subscriptit & subsignavit
Joannes Georgius Hunerath
Notarius Camerae Imperialis mp.

Beylag sub Num. 13.

Registratio Senatus de Data 29. Octobr. 1599.

Als in den Morgen-Sprachen kein Ahnzahl specificirt / so der Leichen der Uncatholischen mögen folgen / ist fortmehrer den Herren Stimm-Meißtern erlaubt / jedesmalen sechs Verfohnen zu verglinnen / bey den Uncatholischen der Leichen und Todten-Cörper zu folgen.

Pro Extractu cum suo Originali
concordante confono
Joannes Georgius Hunerath
Notarius Camerae Imperialis mp.

§

Beylag

Beylag sub Num. 14.

Den 9. Martii 1647.

Subditi Catholicorum Evangelici, ut & Evangelicorum Catholici exercitii Religionis suae publici, nec pactis, nec usu diuturno nec privilegiis compotes quotquot eorum sese huic vel isti Religioni addictos intra semestrem post pacem publicatam profitebuntur, cujus professionis quisvis Magistratus aut Notarius testimonium sufficiens requirenti in scriptis exhibere teneantur unà cum descendentibus & familiae Religionis causa solum vertere, bona venundare & emigrare nullatenus cogantur, sed conscientia libera domi suae tuti precibus piisque Hymnis & lectioni divinarum aliarumque Scripturarum liberè vacent, neque ullo modo prohibeantur apud finitimos ubi & quotiescunq; libuerit publico Religionis exercitio interesse vel liberos suos exteris Evangelicis Scholis aut privatis domi Praeceptoribus instituendos committere, vel e vicinia Sacerdotes avertere, quoties iungenda matrimonia, vel infantes sacrum Baptisma, vel agrorum imbecillitas ulum Dominicae Coena, verbiq; divini solatia exposcunt. Aequum verò & ut ita admitti verbi ministri modeste se gerant, & in terminis dictorum negotiorum se contineant, adeoque si in Civitatibus Imperialibus earumque territoris aut alibi ejusmodi com meatus pactis aut consuetudine alligentur, ea rata sint.

Pro Copia cum suo Originali in clausula
concernente verbotenus concordante
subscriptis & subsignavit
Joannes Georgius Hunerath
Notarius Camerae Imperialis mp.

Beylag sub Num. 15.

EXTRACT

Auß der Bürger, und Wein, Kollen
vom Jahr 1522.

Fol. 1.
S. 1.

An befehlnissen unser Herrn vom Rhat/en soll man niemands die Bürger schaft lehnen noch zu Bürger empfangen / be en bette zu vorus ein Ambr off eine Ganel gefohren / und dabe seinen Ambt gethan / und as dat geschiet ist / wer der Bürger schaft begehret / der soll sie geltten mit 62. Mark / 3. Schilling / und der en soll in den nächsten 10. Jahren darnach allernächst folgend geimen Wein / Malmezey / Romanie noch welsche Wein zapffen / maer lüste jemand's van den die Jahr: Zahl abzugelten off zu kürzen / so wan de alsdan sterft nach Entfängnuß der Bürger schaft mit Wein und Staede zu Hauß und Hoff geseßen / bestande Liff und Leide mit der Städte Gliederen hatten / drey Jahr lang / so mach er unser Herren vom Rhat ob ihre Stede Rhent = Kammer liefferen hundert Rheimsche Gulden / als die Churfürsten ob dem Rhein thun solten

schlagen/ mag dan Wein zapfen / als ein ander Bürger / dem das
gehört.

Dort als einig dieser new-umfangenen Bürger Jahr-Zahl leden und Fol. 1.
umb ist / nach der Manieren wie vorticht / wolte der dan Wein off an- So. 2.
deren Tranck wie fürsch: zapffen / so soll derselb gedan können und erlösch-
nen vor den Rhein-Meistern zur Zeit / und soll für ihnen beybringen / das
sein Zeit der Jahr-Zahlen umb seye / und soll alsdan für den Rhein-Mei-
stern zu den Heiligen schwären / ehe hey anzapffen möge / das hey sein eigen
propere Guch handtlichen solle / und kein ander Guch / und das hey auch
mit gheinen Leuthen / binnen noch büßen Cöllen gelesen / kein Gesellschaft
noch Handhierung demnoch haben en soll / mit Wein = Kauffmanschaft /
gangs/ noch zu zapffen / zu gelten / noch zu verkauffen anders dan mit
Bürgern zu Cöllen / die die Freyheit handt / das sie Wein zap-
fen mögen binnen Cöllen.

Item auch en soll ghein Unterkäufer noch Bürger gheime frembde Wein Fol. 3.
schencken / gheinen frembden Leuthen ob Derwiß seines Dienst und 10. Mar. §. 4.
der-Markt von jedem Fuder Weins zu büßen / und off hey welches von ande-
ren vernahm / soll hey den Rhein-Meistern kund thun / und was hey deß
anbrächte / davon soll derselb den dritten Penning haben von der Buß
vorschreiben.

Item auch so en soll ghein Unterkäufer mit frembden Leuthen nie: Fol. 3.
mand Wein abgelen / hey sey dan ein Bürger geböhren / off ge: §. 5.
gotten.

Item man soll ghein Wein / die zu Markt haltend / frembden Leuthen Fol. 7.
ob den Kauff off in Gesellschaft zu trincken geben / in Schiffen noch ob dem §. 5.
Land / oder auch offer Rhein abn einigen Ende führen / vorder dan der
Stade Gefessen darob aufweisen / das ist also zu verstahn / das ghein
Gast weder Gast gelten en soll / und so wer dawieder thät / der soll von
einem jeglichen Fuder Weins / also düct er dawieder thät / der soll von
Gülben zur Buß gelten / hey gelte / off hey verkauffe / und die Unter-
käufer off ihre Knechte / die deß gewahr würden / sollen ob ihre Nide den
Rhein-Meistern das zur Stund kund thun / und deßgleichen / ob sie eini-
gen Gasts / die sie zu trincken gegeben hätten / segen / daran sie mißdächt /
sollen sie auch den Rhein-Meistern anbringen / das alsdan die Rhein-Meiste-
ren den Kranken-Meistern befehlen sollen/denselben nit zu erabnen/biß zu auß-
tracht der Sachen.

Item so wellich Wirth Gast vum Oberland herberget / die Wein pflē- Fol. 10.
gen zu verkauffen / der en soll ghein Gast halten / die Wein pflēgen zu §. 26.
gelten / noch ghein Wirth / der da Niederländer hält / die Wein pflēgen zu
gelten / der en soll ghein Oberländer halten / die Wein pflēgen zu verkauf-
fen / und welch Wirth dawieder thät / der gelt 10. Markt zur Buß / so düct
als hey das theit / von einem jeglichen Gast sonder alle Gnad / der die
Rhein-Meistern bey ihrem Nid niemand erlassen en sollen.

Item so en soll man gheines Gasts Guch ob dem Rhein noch ob dem Fol. 10.
Land / das obgeschlagen ist / verkauffen gangs/ noch zum Theil verzapffen / dan §. 27.
unere Bürger / und welch Gast off sonst jemand dawieder thät / gelt 5.
Markt von einem jeglichen Fuder Wein zu büßen.

- Fol. 10. Item fort auch so wer dabey ist / dar ein Gaß dem anderen Wein verkaufft /
- §. 29. dabey ob dem Rhin/ off ob dem Lande / und dazu hilfft / und zu trincken gibt / hey seye wer hey seye/ off behauset oder herberget / Essen oder Maßzeit dar gibt / oder ein Wissen davon hat / der gibt von einem jeglichen Zuder Weins 5. Mark zur Buß also dück hey dar thäte / der man niemands Schadensfall / ob der Rhin. Meistren Alde gheines Sins.
- Fol. 10. Item so wan einig Gäße kommen mit Weinen / darbey salt ihr Wirth oder
- §. 30. Unterkäufer gaba / und sägen denselben / dar sie wieder diese Gefäße und Morgen. Sprachen mit en thun/ und sich hütten / womit sie keinen Schaden en haben willen / und sellen deß auch von ihnen Glaubnus nehmen / und so wer dawieder thät / gibt 5. Mark zur Buß von den Unterkäufer und Wirthen.
- Fol. 15. Item auch so en salt ghein Bürger / Bürgersehe oder Eingeseßene mit
- §. 59. Gäßen oder frembden Leuten / oder unwendigen einige Kellere off Häuser binnen Cöllen mieden noch annehmen/ darinnen sie zusämmen ihre Wein getheilt oder ungetheilt legen / anders dan dar Rhinschullen. Buag und die Roll aufweiser / und wer herwieder thäte / hey wär Bürger / Eingeseßen / oder Gaß / der gibt jeder 5. Mark zur Buß von einem jeden Stück Weins/ als dück das geschäc.

Pro Copiis cum suo originali in pergamento
reperio Protocollo verbotenus in clau-
sulis concernentibus collationis con-
cordantibus subscripsit & subscripsit

Joannes Georgius Hunerath
Notarius Camerae Imperialis imp.

Beylag sub Num. 16.

Mercurii 2. Septembris 1716.

Auff das von den Herren Gewalt. Richteren eingeschickt. und verlesenes
Protocollum inquisitionis wegen der zu Frechen vorgangener Studenten
Action, wird den Herren Gewalt. Richteren mit allem Ernst die angefangene
Inquisition zu prosequiren / auch die manifestirende Authores und Redele
führer Hand. säßt zu machen / hiemit nachmahlen committirt.

Ant. Phil. Hesselman Secret. mp.

Pro Copia cum suo Originali verbotenus
concordante subscripsit & subscripsit

Joannes Georgius Hunerath
Notarius Camerae Imperialis imp.

Beylag

Beilag sub Num. 17.

Kundschaft betreffendt Christophel Gerresheim, welcher ans peinliche Geriät Heren Greve und Schessen geliefert worden.

Martis 10. Novembris 1716.

Von beyden zeitlichen Herren Thurn: Meister Herren Franz Egon, Peter Henriquetz von Streesdorff, und Herrn Johan Peteren von Salm / beyseyns mein des Thurn: Schreiberen Henrici Melbusch, hat auff Francken: Thurn verhafter Christoffel Gerresheim geantwortet / als folgt.

I. Gefragt: Was Namens/Alters/ wohe gebürtig / von was Profession und Religion seye?

Resp. Nenne sich Christoffel Gerresheim, seye dreyßig Jahr alt/ in hiesiger Statt gebürtig/ jungstlin abgedancker Tambour / ernehre sich von Bier außfahren / und anderer Arbeit/ seye Catholischer Religion.

II. Was die Ursach seines Arrest seye?

Resp. Vor neun Wochen ohngefehr habe er inhaftatus zu Linn vor hiesiger Statt eine Kanne Biers gedruncken / und nachheime viele Studenten das Wirths: Haus vorbeeykommen / und der Ruff entstanden / dieselbe wolten nach Frechen sich begeben / und einen Handel anfangen / da seye er dieselbe eine Weile darnach gefolat / umb zu sehen / was etwa die Studenten in Frechen anfangen würden / als nun er ins Dorff Frechen hineykommen / habe er gesehen / daß einige Studenten wirklich in einem Haus / so dem Vernehmen nach des Predigers daselbst Behausung seyn solle / darin geweslen / und bey seiner Ankunfft die Mobilien und Effecten vors Haus geworffen gefunden.

III. Ob dan nicht er mit im Haus gewesen / die Mobilien eins mit den Studenten zehahren / und deren einige mit sich genohmen?

Resp. Nein / und seye nicht ins Haus kommen / sondern als ein weltlicher Student ihne unbekant vor die Thür arretato 2. zimmerer Schlüsselger und vier dergleichen Telleren gereicht / habe er solche angenehmen / in ein arabes von einem anderen Jungen bekommenes schlechtes Tisch: Tuch hineygethan / und außser zwey Telleren biß nacher Linn getragen.

IV. Wohe dan er die Schlüsselger und Telleren mit dem Tuch gelassen?

Resp. Vor Frechen die zwey Telleren / so dan zu Linn haben die Studenten ihne das übrige wieder abgehoh-

V. Ob dan in Specie nicht gesehen müsse/ daß in der spolyreten Behausung in Frechen selbst gewesen seye?

VI. Ob dan mit keinem Instrument oder Gewehr nach Frechen gangen?

VII. Ob dan nicht gesehen müsse/ ahmit den Studenten sich voraus zu terredet / mit selbigen dorthin zu begeben?

VIII. Zu welchem End er dan dorthin gangen?

IX. Wie dan verantworten wolle/ daß diesem ohnzulässigen Handel deren Studenten sich zugesellet/ die Schlüsselger empfangen / und auß Frechen nach Linn getragen habe?

nöhnen / und gesagt / es gebühre ihm nicht / dan er kein Student wäre / und bey ihnen nichts zu schaffen hätte.

Resp. Nein / und würde kein Mensch sagen / daß er darin gewesen.

Resp. Nein / und würde gleichfals in Ewigkeit nicht dargethan werden / daß einig Seithen oder ander Gewehr / oder Instrument in Frechen gebracht / oder auß Frechen mitgenöhnen / noch die geringste Gewalt / That / oder den wenigsten Excess verübet habe.

Resp. Nein / und habe das geringste vorhin nicht davon gewist / auch seyen die mehreste Studenten schon eine Stunde vor ihm in Frechen gewesen.

Resp. Umb zu sehen / was von den Studenten also passiren würde / vornehmlich / weilen andere von ihm begehrt / mögte doch sehen / was die Studenten vornehmen wolten / so könte er es darnach ihnen erzehlen.

Resp. Habe sich denen Studenten nicht zugesellet / noch deren Umthar sich in geringsten theilhaftig gemacht / sondern seye nur denenselben nachgangen / umb zuzusehen; und wan er mit Annehmung deren 4 Telleren / 2. kleiner Schlüsselger / und des schlechten Tuchs / so alles ihm / wie vorbekant / wieder abgenohmen worden / zu viel gethan haben solte / so bat er kuffällig deßfals umb Gnad / in Ansehung seiner nunmehr im 2ten Monath wehrender Gefangenschaft / so dan daß hierin fals ohnwissendt gesündiget / wie ungleiches / damitten seinen alten Väteren die Kost in Ehren mit verdienen könne / vor solche hohe Gnad wolle er als ein Cöllnischer Sohn zu lanawirger Regierung eines Hochweiss. Rathes lebenslänglich betten / und sich immerhin wohl aufführen / in mehrerer gnädiger Erwekung / daß biß herzu niemahlen was böses verrichtet / noch jemand mit dem wenigsten beleidiget.

Pro Copia cum suo Originali verbotenus collationata concordante
subscriptis & subsignavit.

Joanne Georgius Hünnerath, Ap. Cæl. & in Cam, Imp. Immatriculatus Notarius, mp.

Bey

Jovis 24. Decembris 1716.

Die Kraft von einem Hochw. Rath ertheilten gnädigen Befehl / ist durch
Herren Thurn-Meistern Franz Egon Peter Henriquez von Streveslorff /
und Johan Peter von Salin / beyseins zeitlichen Gewalt-Richtern Her-
ren Licentiaten Joannis Petri Hoedt, und Herrn Doctoris Michaelis Cloedt, so dan
mein des Thurn-Schreiberen Henrici Ittelbusch. der auff Franckenthurn inhaft-
eter Christophel Berresheim alda unterm blawen Himmel / wie von alters
bräuglich / an Grest- und Scheffen gewöhnlicher maße / mit Schuld und Unschuld
sainbt eingehnemener Kundschaft außgeliefert worden / und Dr. Greve / mit der
Erfklärung / daß demselben Recht und kein Unrecht wiederfahren solle / angenoh-
men / durch seinen Boten claustriren / und in seine custodia bringen lassen / wo-
zu auff des Herren Greven ersuchen / durch die Herren Thurn-Meistern einge-
Soldaten placidirt und mitgegeben worden / 1c.

Pro Copia cum suo Originali Protocollo consona subf. & subsignavit.
Joannes Georgius Hunerath,
Notarius Camerae Imperialis mp.

EXTRACTUS

Ferner dienstlichen Memorialis und Bitt des Königlichen
Preussischen Hoff- und Directorial- Rath / auch Residenten
von Dietl. Leck, in Sen. den 9. Augusti 1719.

Hoch-Edelgebohrne auch Hoch- und Wohllede 1c.
Sonders Hoch- und Vielzuehrende Herren
Bürgermeistern und Rath.

E hat Herren Bürgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs- Statt
Cöllen zwar gefallen / mir auff mein am 22 Junij, A. C. bey versamble-
ten Hochweiser Magistrat eingegebenes jüngeres Memoriale, wegen der be-
kannter Frecherer Satisfaction- und indemnitions- Sachen laut der Mercurij den
2. dieses laufsenden Monaths Augusti, darüber ertheilten Registratur anzuzeigen /
mir bekant- und wissig zu seyn / daß so bald ein Hochweiser Magistrat von dem je-
nigen / so zu Frechen vorgangen- und daß einige rotirte Leute / und Studenten
mit dabey gewesen / Nachricht erhalten / derselb über diejenige inquiriren / und
so man verdächtig gehalten / in Arrest ziehen / und welche von denselben ohnschül-
dig / oder nur dem Facto zugesehen zu haben befunden worden / folgendes des Ar-
restes erlassen / 1c. Einen aber / so man mitschuldig zu seyn gehalten / an hiesiges
penitentes Gericht außliefern lassen / 1c.

Nicht weniger habe ein Hochweiser Magistrat ohnermangelt / die Restitution
deren Effecten und Güter / welche davon in hiesige Statt Cöllen gekommen zu
seyn erfahren können / zu befördern / 1c. Womit dan ein Hochw. Magistrat all
dasjenige hiebey gethan zu haben vermeinet / was man gestalten Sachen nach
von ihnen gesinnen können; von einigen sich noch in der Statt auffhaltenden
Complicen und Mithäteren seye ihnen nichts mehr bekant / erbieten sich sonst /
daß

daß auff deren fernere particuliere Denunciation, und Angebung weitere Justiz wiederfahren lassen wolten zc.

Gleichwie man nun Fredeher z und allen hiebey Interessirter Seiten all dasjenige / was von Herren Bürgermeistern z und Rath zum wahren Endzweck / der hiebey angeschlossen / und gebührenden Satisfaction und Indemnification allbereyt NB. rühmlichst vorgekehrt / und beobachtet worden / und sich des Ends noch zu weiterem allerwilligst erkläret / hiedurch billigt mit allen gezeigenden Dank erkent / und zu acceptiren hat / zc.

Ewer Hoch-Edelgebohrnen Hoch- und
Wohlt-Edlen.

Meiner senders Hochgeehrter Herren Bürger-
meistere- und Raths.

Cölln am Rhein den 7. Augusti, 1719.

Gehorsambter und Dienstwilligster
Diener.

J.R.R. von Diest.

Pro Extractu cum suo Originali verbotenus concordante subl. & subsignavit,
Joannes Georgius Hunerath, Notarius Camerae Imperialis, mp.

Beilag sub Num. 20.

Auff des Königlich-Dreussischen Residenten hieselbstn Herrn von Diest fernere dienstliches Memoriale und Bitt / weis ein Ehrsamber Hochweiser Rath dieser Freyer Reichs-Stadt Cölln sich ein mehreres nicht zu erklären / als vorhin bereits geschehen / zumahlen an deren Fredeher Atentaten / und deren Reparation sich so wenig schuldig / als auch in mora & culpa non administrata iustitiae im geringsten nicht gewesen ist / kombt also demselben gar befrembt vor / daß vorerwehnter Herr Resident im Anfang sechshen Memorialis sich dessen in hoc frangenti bezeugter rühmlichster Vorkehr- und Beobachtung bedante / am End aber Nahmens der Fredeher Reformirter Gemeinde wegen etwa annoch aufstehenden Schadens und fernerer Satisfaction an selbigem sich anmaßlig halten / und an die nicht einmahl benedte / viele weniger überwiesene Complices / pro quaerendo regressu, auß eigener Auctorität verwiesen wolle / dannhero Magistratus nicht zweiffelert / es werde sich besagte Gemeinde mit bißheriger Erklärung / und gethaner Verfügung allerdings vergnügen / oder aber dafern über die Negligens der an denen Stadt-Thoren im Jahr 1716. gestandener Wacht / oder sonst sich ferners zu beschweren Ursach zu haben vermeinte / solches entweder behöriger massen zu fernerer Untersuchung anbringen / und forinblig erweisen / sonst aber / dabe gegen hiesigen ahn solcher Thädligkeit gang und gar unschuldigen Magistrat einige wohl unbefuegte AhnSprach gegen alles Verhoffen zu finden sich ahnmossen wolle / solche coram Iudice competente ein und außzuführen hätte / gefaltsamb selbiger gegen oberwente Gemeinde zu recht zu stehen / sich allerart fertigen Fals hiemit erbietet / welches Eingangs besagtem Herren Residenten zur schließlicher Erklärung zu communiciren / dem altisten Cangelisten außgegeben worden. Ita conclusum in Senatu hac 14. Augusti, 1719.

Pro concordantia originali subscript
& subsignavit

Joannes Georgius Hunerath
Notarius Camerae Imperialis mps.

Ng 2456. 40

(X2263740)

ULB Halle 3
007 235 054


WIP

NC





Gründlicher Gegen: Bericht

An Seithen

Meister und Rath

der Reichs: Statt

am Rhein,

Auff die

Regenspurg bey denen Hochanse-

A. C. Verwandten theils vorbrachter

von der so genanter Evangelischer

manschaft daselbst;

sie auch auff die

Truck aufgelassene anmaßlich

g der Reformirten Kirchen und Pfarr-

Frechem im Gütischen /

t neuen Beylagen

Numero I. usque 20.



So